

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 28.04.2026, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Schlosspark-Hotel Hof von Oldenburg, Oldenburger Str. 199,
26180 Rastede

Rastede, den 17.04.2026

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.02.2026
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Resolution zur Zukunft der August Brötje GmbH am Standort Rastede
Vorlage: 2026/067 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 6 Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Ausschuss für
Gemeindeentwicklung und Bauen
Vorlage: 2026/023 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 7 Entlassung einer Feuerwehrkraft aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2026/027 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 8 Berufung einer Feuerwehrkraft in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2026/028 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 9 Berufung einer Feuerwehrkraft in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 2026/029 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 10 Zuwendungen des Jahres 2024 - Teil 2
Vorlage: 2026/054 Berichterstatter: Bürgermeister Krause

TOP 11	Zuwendungen des Jahres 2025 - Teil 2 Vorlage: 2025/180	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 12	Haushalt 2023 bis 2025 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben Vorlage: 2026/056	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 13	Haushalt 2026 - Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Ganzttag an den Grundschulen Vorlage: 2026/065	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 14	Gebühren Kindertagesstätten - Antrag Bündnis 90/Die Grünen u. Gruppe UWG/Merten Vorlage: 2025/187	Berichterstatterin: Frau Brandt
TOP 15	Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen Vorlage: 2026/043	Berichterstatterin: Frau Brandt
TOP 16	Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen der Grundschulen Vorlage: 2026/033	Berichterstatter: Herr Janßen
TOP 17	5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede Vorlage: 2026/047	Berichterstatter: Bürgermeister Krause
TOP 18	Bericht des Bürgermeisters	
TOP 19	Anfragen und Hinweise	
TOP 20	Einwohnerfragestunde	
TOP 21	Schließung der Sitzung	

Seite 2 von 2

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/067freigegeben am **17.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Kobbé, Ralf

Datum: 16.04.2026

Resolution zur Zukunft der August Brötje GmbH am Standort Rastede

Beratungsfolge:**Status**

Ö

Datum

28.04.2026

Gremium

Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Rastede beschließt die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Resolution und beauftragt den Bürgermeister, diese der Konzernleitung der BDR Thermana Gruppe, dem Betriebsrat der August Brötje GmbH, der IG Metall, der Landesregierung und den regionalen Mitgliedern des Bundes- und Landtages zu übermitteln sowie aktiv auf das in der Resolution geforderte Gipfeltreffen hinzuwirken.

Sach- und Rechtslage:

Die im Rat der Gemeinde Rastede vertretenen Fraktionen haben den als Anlage 1 beigefügten Resolutionsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung im Rat am 28.04.2026 eingereicht.

Inhaltlich wird Bezug auf die Ankündigungen der August Brötje GmbH genommen, die Produktion am Standort Rastede weitgehend zu schließen und über 100 Arbeitsplätze abzubauen. Auf den Resolutionsentwurf wird insoweit verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Entwurf der Resolution.

Resolution des Rasteder Gemeinderates zur Zukunft der August Brötje GmbH am Standort Rastede

Beschlussvorschlag: Der Rat der Gemeinde Rastede beschließt die nachfolgende Resolution und beauftragt den Bürgermeister, diese der Konzernleitung der BDR Thermea Gruppe, dem Betriebsrat der August Brötje GmbH, der IG Metall, der Landesregierung und den regionalen Mitgliedern des Bundes- und Landtages zu übermitteln sowie aktiv auf das in der Resolution geforderte Gipfeltreffen hinzuwirken.

Für den Erhalt industrieller Wertschöpfung bei Brötje in Rastede

Präambel

Mit dieser Resolution bringt der Rat der Gemeinde Rastede seine Haltung zur Zukunft der August Brötje GmbH zum Ausdruck und nimmt Stellung zu Ankündigungen, die Produktion am Standort Rastede weitgehend zu schließen und über 100 Arbeitsplätze abzubauen.

Der Gemeinderat richtet sich mit dieser Resolution in aller Klarheit an die Konzernleitung der BDR Thermea Gruppe in den Niederlanden und fordert den Erhalt und die nachhaltige Sicherung industrieller Wertschöpfung bei Brötje in Rastede.

Diese Resolution ist aber auch ein Schulterschluss mit den Mitarbeitenden und ihren Familien, denen mit dieser Resolution Solidarität ausgedrückt und Zuversicht zugesprochen werden soll.

Zur Entwicklung des Standortes Rastede

Die August Brötje GmbH ist seit Jahrzehnten ein prägender industrieller Arbeitgeber in Rastede und der Region. Ein Abbau von Arbeitsplätzen und die Verlagerung von Produktion ins Ausland werden abgelehnt.

Der Stammsitz der August Brötje GmbH muss weiterhin ein Standort mit eigener Fertigung, Entwicklungskompetenz und Zukunftsaussichten sein. Nur so kann die Marke Brötje glaubhaft sein Potenzial am Markt entfalten.

Der Gemeinderat erwartet von der Konzernleitung der BDR Thermea Gruppe ein klares, glaubwürdiges und belastbares Bekenntnis für die Zukunft des Industriestandortes Rastede, denn hinter jedem Arbeitsplatz steht eine Existenz, ein Mensch und oft eine ganze Familie.

Die laufenden Verhandlungen müssen daher ernsthaft, transparent und mit dem Ziel geführt werden, eine tragfähige Perspektive für den Produktionsstandort Rastede zu sichern.

Der Gemeinderat appelliert vor diesem Hintergrund nachdrücklich an die Konzernleitung der BDR Thermea Gruppe, die anstehenden Entscheidungen mit Verantwortung gegenüber Belegschaft, Standort und Region zu treffen und sich offen zu zeigen für innovative Ansätze und eine technologische Weiterentwicklung am Standort Rastede.

Forderungen

Fraktionsübergreifend fordern wir daher,

- in innovative Produktionskonzepte und Arbeitsplätze am Standort Rastede zu investieren, statt Mittel in Sozialplänen und Abfindungen zu binden.
- ein Gipfeltreffen mit der Konzernleitung der BDR Thermea Gruppe und den Arbeitnehmervertretern aus Betriebsrat der August Brötje GmbH und der IG Metall, dem Niedersächsischen Ministerpräsidenten Olaf Lies und/oder dem Niedersächsischen Wirtschaftsminister Grant Hendrik Tonne, den regionalen Mitgliedern des Bundes- und Landtages sowie den kommunalpolitischen Vertreterinnen und Vertretern.

Für die im Rat der Gemeinde Rastede vertretenen Fraktionen:

Alexander von Essen
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Monika Sager-Gertje
Fraktionsvorsitzende
SPD-Fraktion

Jan Hoffmann
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Carsten Helms
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Dirk Bakenhus
Fraktionsvorsitzender
UWG-Fraktion

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/023freigegeben am **15.04.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Gottwald, Bernd

Datum: 27.01.2026

Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Beratungsfolge:Status

Ö

Datum

28.04.2026

Gremium

Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Uwe Ahlers wird für den Beirat für Senioren und Behinderte in der Gemeinde Rastede als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen berufen.

Herr Jann Aden wird für den Beirat für Senioren und Behinderte in der Gemeinde Rastede als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen berufen.

Sach- und Rechtslage:

In seiner konstituierenden Sitzung hat der Rat der Gemeinde Rastede am 02.11.2021 die Besetzung der Ausschüsse für die bis 2026 laufende Legislaturperiode festgelegt.

Dabei wurde beschlossen, dass sich der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt.

Mit Schreiben vom 06. Juni 2025 hatte der Beirat für Senioren und Behinderte in der Gemeinde Rastede die Zulassung eines beratenden Mitgliedes in diesen Ausschuss gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG beantragt.

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Rastede am 16.12.2025 wurde mehrheitlich beschlossen, besagtem Antrag zu entsprechen und eine ständige Vertretung des Beirates für Senioren und Behinderte im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen einzurichten.

Der Beirat für Senioren und Behinderte tagte am 08.04.2026. Innerhalb der Sitzung wurde Herr Uwe Ahlers als Vertreter im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen und als dessen Stellvertreter Herr Jann Aden festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/027freigegeben am **12.02.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Möller, Christiane

Datum: 04.02.2026

Entlassung einer Feuerwehrkraft aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	17.03.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Dieter Kohlwes wird mit sofortiger Wirkung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede entlassen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung und damit auch über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Rat der Gemeinde.

Der mit Wirkung vom 05.04.2023 zum stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede berufene Herr Dieter Kohlwes, hat mit Schreiben vom 21.01.2026 um die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gebeten. Herr Kohlwes ist daher auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede zu entlassen.

Zur Nachfolgebesezung wird auf die Vorlage 2026/028 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/028freigegeben am **12.02.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Möller, Christiane

Datum: 04.02.2026

Berufung einer Feuerwehrkraft in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	17.03.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Sven Linck wird mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Jahren als stellvertretender Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Der mit Wirkung vom 05.04.2023 zum stellvertretenden Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rastede berufene Herr Dieter Kohlwes teilte mit Schreiben vom 21.01.2026 mit, dass er sein Amt nicht weiterführen möchte.

Das nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG rechtlich vorgeschriebene Vorschlagsverfahren der OrtsbrandmeisterInnen und ihrer StellvertreterInnen zur Wiederbesetzung der damit vakanten Stelle erfolgte im Zuge einer einberufenen Sitzung am 29.01.2026.

Hierbei wurde Herr Sven Linck einstimmig vorgeschlagen und kann daher für sechs Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Herr Linck erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung des Amtes. Seitens des Kreisbrandmeisters bestehen keine Bedenken zur vorgeschlagenen Berufung.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Gemeinde Rastede zu zahlen.

Die entsprechenden Mittel sind in der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/029

freigegeben am **12.02.2026**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Möller, Christiane

Datum: 04.02.2026

Berufung einer Feuerwehrkraft in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	17.03.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Christian Ammermann wird weiterhin für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung zum 17.06.2026 in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Rastede berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Die Amtszeit des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Rastede, Herrn Christian Ammermann, endet mit Ablauf des 16.06.2026. Das nach § 20 Abs. 6 NBrandSchG rechtlich vorgeschriebene Vorschlagsverfahren der aktiven Einsatzkräfte zur Wiederbesetzung der damit vakanten Stelle erfolgte im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Rastede am 30.01.2026. Hierbei wurde Herr Ammermann mit einer großen Mehrheit der Stimmen vorgeschlagen und kann daher für weitere sechs Jahre in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Er erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung dieses Amtes. Der Kreisbrandmeister hat dem Vorschlag zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist eine Aufwandsentschädigung nach der Satzung der Gemeinde Rastede zu zahlen.

Die entsprechenden Mittel sind in der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2026/054freigegeben am **08.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Rudnick, Sarah

Datum: 26.03.2026

Zuwendungen des Jahres 2024 - Teil 2

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage – Teil A – aufgeführten Zuwendungen werden angenommen und für den angegebenen förderungsfähigen Zweck verwendet.
2. Die in der Anlage – Teil B – aufgeführten Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine Ergänzung zur Vorlage 2025/033, die in der Gemeinderatssitzung am 18. März 2025 behandelt worden ist. Diverse Spendenanzeigen sind insbesondere aus den Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen nachgereicht worden.

Über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze in Höhe von über 100 Euro entscheidet gemäß § 111 Absatz 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

Anlage – Teil A (Beschluss über die Annahme von Spenden)

Auf Grundlage einer internen Prüfung bzw. Abstimmung sind für das Jahr 2024 weitere Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von insgesamt 25.451,97 Euro aufgenommen worden. Über die Annahme dieser Zuwendungen hat der Rat noch zu entscheiden.

Anlage – Teil B (Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden)

In 2024 wurde eine weitere Zuwendung in Höhe von unter 100 Euro durch den Bürgermeister angenommen. Diese Zuwendung wird dem Rat zur Kenntnisnahme angezeigt.

Anlage – Teil C (bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden)

Für 2024 wurde bereits positiv über die Annahme von Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von 22.570,77 Euro entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen beziehungsweise mussten keine eigenen Mittel eingesetzt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Übersicht über die Zuwendungen des Jahres 2024.

Zuwendungen des Jahres 2024

Anlage 1 zu Vorlage 2026/054

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

Teil A - Beschluss über die Annahme von Spenden						
Einrichtung/Außenstelle	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs- wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Kindergarten Mühlenstraße	18.11.2024	Sachspende	216,00 €	Förderverein Kindergarten Mühlenstraße e.V.	Förderung der Erziehung, Bilderkartensets inkl. Sichthüllen	216,00 €
Kindergarten Feldbreite	16.03.2024	Sachspende	144,00 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, Faltpavillon	144,00 €
Grundschule Feldbreite	25.11.2024	Sachspende	10.537,45 €	Förderverein Grundschule Feldbreite	Förderung der Erziehung, Sitzbankgruppe	10.537,45 €
Grundschule Wahnbek	05.02.2024	Sachspende	399,99 €	Merlin GmbH	Förderung der Erziehung, Wasserwerkstatt	399,99 €
Grundschule Leuchtenburg	13.09.2024	Sachspende	675,29 €	Freundeskreis der Grundschule Leuchtenburg	Förderung der Erziehung, Experimentierkoffer	10.321,63 €
Grundschule Leuchtenburg	01.10.2024	Sachspende	9.646,34 €	Freundeskreis der Grundschule Leuchtenburg	Förderung der Erziehung, Baumbank	
Grundschule Loy	23.02.2024	Sachspende	153,00 €	Freundeskreis der Grundschule Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Schulpaket "Friedensstock" (Skript und Vorlagen)	1.382,90 €
Grundschule Loy	17.06.2024	Geldspende	1.144,00 €	Freundeskreis der Grundschule Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Tanzprojekt "Wir bewegen Schule"	
Grundschule Loy	12.11.2024	Geldpsende	85,90 €	Freundeskreis der Grundschule Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Kurs "Ersthelfer von Morgen"	
Fachbereich Jugend, Sport und Kultur	31.12.2024	Sachspende	400,00 €	Axel und Denia Bruns	Förderung Kunst und Kultur, Buffet im Aachen-Lütticher Barockstil	2.450,00 €
Fachbereich Jugend, Sport und Kultur	31.12.2024	Sachspende	1.250,00 €	Heino Praß	Förderung Kunst und Kultur, Gründerzeitstuhl-Ensemble	
Fachbereich Jugend, Sport und Kultur	31.12.2024	Sachspende	800,00 €	Heino Praß	Förderung Kunst und Kultur, Gründerzeit-Armlehnenstuhl	
			25.451,97 €			

Teil B - Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden

Einrichtung/Außenstelle	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs- wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Grundschule Leuchtenburg	01.11.2024	Sachspende	80,00 €	Danny Jackisch	Förderung der Erziehung, 4 Weihnachtsbäume	80,00 €
			80,00 €			

Teil C - Bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden

Einrichtung/Außenstelle	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs- wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Kindergarten Loy	20.08.2024	Sachspende	699,95 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Spielgerät - Kinderküche	1.305,40 €
Kindergarten Loy	27.09.2024	Sachspende	244,95 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Sitzsack	
Kindergarten Loy	28.11.2024	Aufwandsspende	330,00 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Übernahme Kosten Kinderyoga	
Kindergarten Loy	03.12.2024	Sachspende	30,50 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Weihnachtsbaum und Tannengrün	
Kindergarten Mühlenstraße	15.11.2024	Aufwandsspende	455,21 €	Förderverein Kindergarten Mühlenstr. e.V	Förderung der Erziehung, Übernahme Kosten Kindergarten- Golfprojekt	508,21 €
Kindergarten Mühlenstraße	25.11.2024	Sachspende	53,00 €	Förderverein Kindergarten Mühlenstr. e.V.	Förderung der Erziehung, Weihnachtsbaum	

Einrichtung/Außenstelle	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs- wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Kindergarten Feldbreite	17.03.2024	Sachspende	16,99 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 1 Hörbuchh - Figur	697,29 €
Kindergarten Feldbreite	22.03.2024	Sachspende	67,95 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 4 Hörbuch - Figuren	
Kindergarten Feldbreite	20.04.2024	Sachspende	42,85 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, Übernahme Materialkosten "Glücksrad"	
Kindergarten Feldbreite	15.05.2024	Sachspende	99,50 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, Graphomotorik-Set	
Kindergarten Feldbreite	30.06.2024	Sachspende	190,00 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, Spielgerät-Matschküche	
Kindergarten Feldbreite	17.11.2024	Sachspende	80,00 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 3 Roller	
Kindergarten Feldbreite	25.11.2024	Sachspende	200,00 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 1 Dreirad	
Grundschule Kleibrok	09.12.2024	Sachspende	15.602,40 €	Freundeskreis der Grundschule Kleibrok e.V.	Förderung der Erziehung, Spielgerät-Seilbahn	15.602,40 €
KGS	15.04.2024	Geldspende	1.760,13 €	Smaract GmbH	Förderung der Erziehung, Übernahme Kosten "RoboCup"	1.760,13 €
Bücherei	08.11.2024	Geldspenden	787,30 €	diverse Besucher "Medienflohmarkt"	Förderung Kunst und Kultur, Erwerb neuer Medien	787,30 €
Jugendpflege	09.01.2024	Geldspende	36,04 €	Kampfkunst-Gemeinschaft e.V.	Förderung der Jugendpflege; Auflösung Verein- Vermögensübertragung	116,04 €
Jugendpflege	06.11.2024	Geldspende	80,00 €	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband	Förderung der Jugendpflege, Arbeit mit Jugendlichen	
Freiwillige Feuerwehr Rastede	15.07.2024	Sachspende	1.794,00 €	TSF Sales & Service GmbH	Förderung des Brandschutzes, Brandschutzdecke	1.794,00 €
			22.570,77 €			

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/180freigegeben am **08.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Rudnick, Sarah

Datum: 31.03.2026

Zuwendungen des Jahres 2025 - Teil 2

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage – Teil A – aufgeführten Zuwendungen werden angenommen und für den angegebenen förderungsfähigen Zweck verwendet.
2. Die in der Anlage – Teil B – aufgeführten Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine Ergänzung zur Vorlage 2025/089, die in der Gemeinderatssitzung am 30. Juni 2025 behandelt worden ist. Diverse Spendenanzeigen sind insbesondere aus den Schulen beziehungsweise Kindertageseinrichtungen nachgereicht worden.

Über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ab einer Wertgrenze in Höhe von über 100 Euro entscheidet gemäß § 111 Absatz 7 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

Anlage – Teil A (Beschluss über die Annahme von Spenden)

In 2025 sind bei der Gemeinde Rastede weitere Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von insgesamt 23.332,27 Euro eingegangen. Über die Annahme dieser Zuwendungen hat der Rat zu entscheiden.

Anlage – Teil B (Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden)

In 2025 wurden zwei weitere Zuwendungen in Höhe von unter 100 Euro durch den Bürgermeister angenommen. Die Zuwendungen werden dem Rat zur Kenntnisnahme angezeigt.

Anlage – Teil C (bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden)

Für 2025 wurde bereits positiv über die Annahme von Zuwendungen mit einem Zuwendungswert in Höhe von 8.460 Euro entschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen beziehungsweise mussten keine eigenen Mittel eingesetzt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Übersicht über die Zuwendungen des Jahres 2025.

Zuwendungen des Jahres 2025

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

Anlage 1 zu Vorlage 2025/180

Teil A - Beschluss über die Annahme von Spenden						
Einrichtung / Außenstelle, "Investitionsmaßnahme"	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs-wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Grundschule Wahnbek	22.04.2025	Sachspende	110,92 €	Freundeskreis der GS Wahnbek	Förderung der Erziehung, 3 Holzpferde	1.411,59 €
Grundschule Wahnbek	07.06.2025	Sachspende	1.300,67 €	Freundeskreis der GS Wahnbek	Förderung der Erziehung, 2 Holzpferde mit Zubehör	
Grundschule Wahnbek	20.08.2025	Geldspende	160,00 €	OOWV	Förderung der Erziehung, Übernahme ant. Kosten Busfahrt/Klassenfahrt	617,50 €
Grundschule Wahnbek	17.12.2025	Geldspende	310,00 €	OOWV	Förderung der Erziehung, Übernahme ant. Kosten Busfahrt/Klassenfahrt	
Grundschule Leuchtenburg	23.06.2025	Geldspende	147,50 €	OOWV	Förderung der Erziehung, Übernahme ant. Kosten Busfahrt/Klassenfahrt	
KGS	05.06.2025	Geldspende	2.200,00 €	Gertrud-Klessny-Kunde-Stiftung	Förderung der Erziehung, Musikinstrumente	3.295,00 €
KGS	30.12.2025	Geldspende	1.095,00 €	Gertrud-Klessny-Kunde-Stiftung	Förderung der Erziehung, Musikinstrumente	
Grundschule Loy	24.01.2025	Geldspende	92,50 €	Freundeskreis der Grundschule Loy e.V.	Förderung der Erziehung, "Friedensstock"	1.187,50 €
Grundschule Loy	24.01.2025	Geldspende	125,00 €	Freundeskreis der Grundschule Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Förderprogramm Klasse 2000	
Grundschule Loy	08.05.2025	Sachspende	720,00 €	Freundeskreis der Grundschule Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Hochbeete für den Schulgarten	
Grundschule Loy	22.08.2025	Gelspdende	250,00 €	Freundeskreis der Grundschule Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Förderprogramm Klasse 2000	

Teil A - Beschluss über die Annahme von Spenden						
Einrichtung / Außenstelle, "Investitionsmaßnahme"	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs-wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Kindergarten Loy	07.01.2025	Sachspende	79,95 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Stapelsteine	2.564,89 €
Kindergarten Loy	14.01.2025	Sachspende	179,95 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Stapelsteine	
Kindergarten Loy	16.01.2025	Sachspende	389,60 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Baustellenfahrzeug	
Kindergarten Loy	04.02.2025	Sachspende	49,95 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Zubehör für Stapelsteine	
Kindergarten Loy	25.03.2025	Sachspende	247,46 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, 3 Gymnastikmatten	
Kindergarten Loy	01.04.2025	Aufwandsspende	599,76 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Selbstbehauptungskurs	
Kindergarten Loy	05.05.2025	Sachspende	756,00 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Kindersessel und Kindersofa	
Kindergarten Loy	11.06.2025	Aufwandsspende	30,00 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Ersthelferkurs Vorschulkinder	
Kindergarten Loy	27.06.2025	Sachspende	166,28 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, 22 Tierfiguren	
Kindergarten Loy	04.07.2025	Sachspende	65,94 €	Kiga Freunde Loy e.V.	Förderung der Erziehung, Biegepuppen Set 14-teilig	
Kindergarten Mühlenstraße	25.04.2025	Sachspende	1.602,00 €	Förderverein KiGa Mühlenstraße e.V.	Förderung der Erziehung, Pyramidenspiegel	8.528,87 €
Kindergarten Mühlenstraße	01.05.2025	Sachspende	1.812,00 €	Förderverein KiGa Mühlenstraße e.V.	Förderung der Erziehung, Dreirad Doppel Taxi	
Kindergarten Mühlenstraße	05.06.2025	Sachspende	644,97 €	Förderverein KiGa Mühlenstraße e.V.	Förderung der Erziehung, Himmelstreppe-Set 40 tlg.	
Kindergarten Mühlenstraße	17.06.2025	Sachspende	2.059,43 €	Förderverein KiGa Mühlenstraße e.V.	Förderung der Erziehung, Spielküchen-Insel	
Kindergarten Mühlenstraße	18.06.2025	Sachspende	1.252,08 €	Förderverein KiGa Mühlenstraße e.V.	Förderung der Erziehung, Raumteiler Haus mit Fenster und Türen	
Kindergarten Mühlenstraße	28.10.2025	Sachspende	439,00 €	Förderverein KiGa Mühlenstraße e.V.	Förderung der Erziehung, Spieltisch	
Kindergarten Mühlenstraße	03.11.2025	Sachspende	719,39 €	Förderverein KiGa Mühlenstraße e.V.	Förderung der Erziehung, Join Clips Bausteine	

Teil A - Beschluss über die Annahme von Spenden						
Einrichtung / Außenstelle, "Investitionsmaßnahme"	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs-wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Kindergarten Feldbreite	11.02.2025	Sachspende	2.988,00 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, Maxi-Sprungkasten	4.925,32 €
Kindergarten Feldbreite	20.03.2025	Sachspende	46,07 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 3 Hörbuch-Figuren	
Kindergarten Feldbreite	25.04.2025	Sachspende	599,00 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 1 Rollenrutsche	
Kindergarten Feldbreite	21.05.2025	Sachspende	69,70 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 2 Fahrzeugesortimente	
Kindergarten Feldbreite	28.05.2025	Sachspende	11,62 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 1 Kuscheltier "Maus"	
Kindergarten Feldbreite	28.05.2025	Sachspende	155,92 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 2 Hörbuch-Figuren	
Kindergarten Feldbreite	28.05.2025	Sachspende	28,15 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 1 Kuscheltier "Waschbär"	
Kindergarten Feldbreite	28.05.2025	Sachspende	34,62 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 2 Kuscheltiere "Hase und Schildkröte"	
Kindergarten Feldbreite	28.05.2025	Sachspende	19,79 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 1 Kuscheltier "Eichhörnchen"	
Kindergarten Feldbreite	30.05.2025	Sachspende	129,16 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 4 Spieltücher	
Kindergarten Feldbreite	30.05.2025	Sachspende	101,80 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, Spielzeug-Pferdestall	
Kindergarten Feldbreite	02.06.2025	Sachspende	400,00 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 2 Stapelsteine	
Kindergarten Feldbreite	04.06.2025	Sachspende	14,99 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 1 Hörbuch-Figur	
Kindergarten Feldbreite	06.06.2025	Sachspende	75,98 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 1 Magnet-Bauset	
Kindergarten Feldbreite	06.06.2025	Sachspende	30,52 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, 3 Puzzle	
Kindergarten Feldbreite	15.08.2025	Sachspende	220,00 €	Förderverein Feldmäuse e.V.	Förderung der Erziehung, Dreirad Doppel Taxi	

Teil A - Beschluss über die Annahme von Spenden						
Einrichtung / Außenstelle, "Investitionsmaßnahme"	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs-wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Kindergarten Marienstraße	03.11.2025	Aufwandsspende	81,00 €	Matthias Schneider	Förderung des sozialen Miteinanders, Laugenstangen	301,60 €
Kindergarten Marienstraße	24.11.2025	Aufwandsspende	81,00 €	Matthias Schneider	Förderung des sozialen Miteinanders, Laugenstangen	
Kindergarten Marienstraße	08.12.2025	Aufwandsspende	69,80 €	Matthias Schneider	Förderung des sozialen Miteinanders, Stutenkerle	
Kindergarten Marienstraße	19.12.2025	Aufwandsspende	69,80 €	Matthias Schneider	Förderung des sozialen Miteinanders, Stutenkerle	
Hallenbad	19.12.2025	Geldspende	500,00 €	Popken Fashion Group GmbH & Co. KG	Förderung der Jugendarbeit	500,00 €
			23.332,27 €			

Teil B - Kenntnisnahme über die Annahme von Spenden						
Einrichtung / Außenstelle, "Investitionsmaßnahme"	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs-wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Grundschule Leuchtenburg	04.07.2025	Sachspende	30,50 €	Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V.	Förderung der Erziehung, Aktion Schulfest v. 13.06.2025	30,50 €
Hort Loy	30.12.2025	Sachspende	53,95 €	Globus Fachmärkte GmbH & Co. KG	Förderung der Erziehung, Pflanzen für den Hortgarten	53,95 €
			84,45 €			

Teil C - Bereits beschlossene oder zur Kenntnis genommene Spenden						
Einrichtung / Außenstelle, "Investitionsmaßnahme"	Datum der Zuwendung	Zuwendungsart	Zuwendungs-wert	Zuwendungsgeber Vor- und Nachname / Firmenname	Zuwendungszweck, Sachspende/Aufwandsspende	Gesamtwert pro Spender
Kindergarten Marienstraße	28.04.2025	Geldspende	5.000,00 €	Alfons Dittrich	Förderung der Erziehung	5.000,00 €
Jugendpflege	29.04.2025	Geldspende	60,00 €	Nina Lürßen	Förderung der Jugendpflege	60,00 €
"Neugestaltung Spielplatz Leuchtenburg"	26.03.2025	Geldspende	100,00 €	Silke Brötje	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	100,00 €
	26.03.2025	Geldspende	200,00 €	Raiffeisenbank Rastede eG	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	200,00 €
	02.04.2025	Geldspende	50,00 €	Raumausstatter Oltmanns	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	50,00 €
	03.04.2025	Geldspende	100,00 €	KBV "Fleur herut" Leuchtenburg e.V.	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	100,00 €
	04.04.2025	Geldspende	100,00 €	Bernd Weidmann	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	100,00 €
	08.04.2025	Geldspende	200,00 €	Anne Dierks	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	200,00 €
	09.04.2025	Geldspende	100,00 €	PMS Service GmbH	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	100,00 €
	10.04.2025	Geldspende	200,00 €	Littwin Systemtechnik GmbH & Co. KG	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	200,00 €
	24.04.2025	Geldspende	250,00 €	Jon Gordon Seebeck	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	250,00 €
	25.04.2025	Geldspende	100,00 €	Marvin Kardelke	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	100,00 €
	06.05.2025	Geldspende	50,00 €	Hannelore Kardelke	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	50,00 €
	06.05.2025	Geldspende	50,00 €	Torsten Hanto	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	50,00 €
	06.05.2025	Geldspende	250,00 €	Jasmin Hanto	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	250,00 €
	06.05.2025	Geldspende	100,00 €	Janis und Anneli Grundwald	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	100,00 €
	07.05.2025	Geldspende	300,00 €	Schützenverein Leuchtenburg e.V.	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	300,00 €
	16.05.2025	Geldspende	500,00 €	Dierks & Rosenow Heizungs & Sanitärtechnik GmbH	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	500,00 €
	16.05.2025	Geldspende	500,00 €	Rainer Dierks	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	500,00 €
	21.05.2025	Geldspende	250,00 €	Hans-Dieter Röben	Förderung der Erziehung, Spielplatz Leuchtenburg	250,00 €
			8.460,00 €			

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2026/056freigegeben am **09.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hinrichs, Simon

Datum: 26.03.2026

Haushalt 2023 bis 2025 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in den Anlagen 1 bis 6 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Haushaltsjahre 2023 bis 2025 im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Sach- und Rechtslage:

In den Anlagen 1 bis 3 sind die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festgestellten angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 in Höhe von jeweils über 5.000,00 Euro aufgeführt.

In den Anlagen 4 bis 6 sind die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten festgestellten angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 in Höhe von jeweils unter 5.000,00 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt war eine Deckung der Beträge innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres über andere Budgets (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Soweit sich durch einzelne Maßnahmen Auswirkungen auf das Klima ergeben, wurden diese bei den einzelnen Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Vorlagen benannt.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.
- Anlage 2: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.
- Anlage 3: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.
- Anlage 4: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.
- Anlage 5: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.
- Anlage 6: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.

Haushalt 2023 - Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Anlage 1 zu Vorlage 2026/056

Verschiebung von Mitteln innerhalb des konsumtiven Bereichs (über 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	Produkt/Kostenstelle	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
1	25.11.2023	TH5-010	9315400002	angem.fremd. Wohn	Soziale Einrichtungen, Geld	510400GD	60.000,00 €	Die Aufnahmequote für Flüchtlinge ist bisher noch nicht erfüllt, so dass der Gemeinde Rastede weiterhin Flüchtlinge zugewiesen werden. Für die Unterbringung der Flüchtlinge entstehen höhere Kosten für die Anmietung und Einrichtung von Wohnungen als ursprünglich im Haushalt eingeplant. Die Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen bei den Benutzungsgebühren und der Erstattung vom Landkreis gedeckt werden.
2	11.12.2023	TH5_011	P1.05.01.362500	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)	Förderung von Kindern	511100GD	9.000,00 €	Durch die Kinderbetreuung (Mitmachzirkus) in den Sommerferien und diversen Ferienpassaktionen sind höhere Kosten entstanden. Weiterhin wurden zusätzliche Veranstaltungen (Jubiläum) durchgeführt. Durch die Einnahmen von Beiträgen bei Ferienpassaktionen, Teilnahmegebühren aus den Jugendfahrten sowie Erlösen aus dem Kioskbetrieb sind Mehreinnahmen in entsprechender Höhe entstanden. Für notwendige Ausgaben werden im Ausgabebudget 9.000 € benötigt.
3	11.12.2023	TH6_01	P1.06.00.366200	Kinderspielpl.(nicht Schulen, KiGa, Bad)	Kinderspielplätze, Geld	610000GD	4.480,02 €	Aufgrund der Ausgaben für die Kontrolle der Bäume und dem damit verbundenen Abarbeiten aller verkehrsgefährdenden Bäume, stehen für die ebenfalls notwendigen Ersatzteile im Bereich Kinderspielplätze nur noch geringe freie Mittel zur Verfügung. Deswegen ist nun eine Mittelverschiebung erforderlich. Beide Maßnahmen sind aufgrund der Verkehrsgefährdung notwendig gewesen.
4	18.12.2023	TH4_01	9111123001	Rathaus	Liegensch., Gebäude und Grundstücke, Geld	410000GD	29.786,64 €	Die Schadensersatzleistung der Versicherung für einen Einbruchschaden in der KGS Wilhelmstraße wird dem Ausgabebudget zur Verfügung gestellt.
5	19.12.2023	TH3-01	P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	Personal und Organisation, Geld	310000GD	24.069,28 €	Durch das neue Angebot des Fahrradleasings, welches sehr gut von den Mitarbeiter*innen angenommen wurde, sind nicht geplante Mehrausgaben im Produkt P1.03.02.111230 entstanden.
6	19.12.2023	TH6_01	P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	Räuml. Plan.-/Entwicklungsmaßnahmen, Geld	610100GD	20.070,33 €	Für die Beauftragung städtebaulicher Planungsleistungen für das Wohngebiet Loy stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.
7	19.12.2023	TH5_011	P1.05.01.361200	Förderung von Kindern in Tagespflege	Förderung von Kindern	511100GD	1.568,02 €	Für die Großtagespflege "Süki" wurde im Investitionshaushalt ein Zuschussbetrag für einen Wasserspieler (Wasserspielgerät für draußen) samt Matschtischen eingeplant. Nach der Anschaffung hat sich herausgestellt, dass die Matschtische nicht zu einer Gesamtanlage gehören, sondern einzeln nutzbar sind.
8	19.12.2023	TH5-010	P1.05.01.312400	Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.	Grundsicherung, Arbeitssuchende, Geld	510200GD	10.000,00 €	Die SGB II-Abrechnung mit dem Landkreis Ammerland ergibt eine überplanmäßige Abführung von Einnahmen an den Landkreis.
9	17.01.2024	TH4_01	9111123001	Rathaus	Liegensch., Gebäude und Grundstücke, Geld	410000GD	2.043,41 €	Die Schadensersatzleistung der Versicherung für einen Sturmsschaden auf dem Turnierplatz wird dem Ausgabebudget zur Verfügung gestellt.
10	17.01.2024	TH4_01	9111123001	Rathaus	Liegensch., Gebäude und Grundstücke, Geld	410000GD	14.644,93 €	Die Schadensersatzleistung der Versicherung für einen Wasserschaden an der GS Wahnbek wird dem Ausgabebudget zur Verfügung gestellt.
11	17.01.2024 12.02.2024	PH3_01	P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	Personal und Organisation, Geld	310000GD	20.400,00 €	Für die Umsetzung mehrerer Projekte sind Mehrausgaben in dem genannten Bereich entstanden, z.B. durch Möbelbestellungen, Fahrradleasing und unvorhersehbare Reparaturen an den Dienstwagen.
12	02.02.2024	TH6_01	P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	Räuml. Plan.-/Entwicklungsmaßnahmen, Geld	610100GD	32.200,79 €	Zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Beauftragung der Erarbeitung eines Umweltberichts, einer Eingriffsregelung und einer faunistischen Kartierung für die Flächen östlich des Brunsweges erforderlich (Vorlage-Nr. 2023/200).
13	22.02.2024	PH3_01	P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	Personal und Organisation, Geld	310000GD	40.000,00 €	Für die Umsetzung des Projekts "Modernisierung Ratssaal" werden auch neue Möbel beschafft. Dieses Projekt wurde bereits im Jahr 2023 zu planen begonnen. Die Umsetzung/Beschaffung des neuen Mobiliars erfolgt im Jahr 2024.

Verschiebung von Mitteln innerhalb des investiven Bereichs (über 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
1	25.11.2023	IH5-021	I1.044249.500	Energ. San. Dach Verwaltung, GS Wahnbek	Baumaßnahmen GS Wahnbek durch GB1	BAUMAßN. GS WAHN	13.800,00 €	Aufgrund von Massenmehrungen in der Schlussrechnung für die GS Wahnbek - hier Flachdachsanierung über dem Verwaltungstrakt - werden knapp 13.800 € investiv mehr als vorausgesehen benötigt.
2	25.11.2023	IH5-010	I1.025809.500	Modulbau FU Rastede, Soz.Eintr.f.Aussiedl	Soziale Einrichtungen	SOZ. EINRICHTUNG	5.000,00 €	Haushaltsmittel für den zusätzlich benötigten Bau einer Flüchtlingsunterkunft waren im Haushalt 2023 nicht eingeplant. Es besteht hierfür Bedarf bei der Erstellung einer Konzeptstudie.
3	25.11.2023	IH6-01	I1.072109.525	BPl.116A Grunddienstbark. - RWK	Moorweg	BPL. 116 A	6.500,00 €	Für die Verlegung einer RW-Leitung über ein fremdes Grundstück im zukünftigen GE Moorweg wurde im Grundbuch eine Grunddienstbarkeit eingetragen. Für diese Grunddienstbarkeit, als auch zur Zahlung einer Entschädigung, musste ein separates Budget angelegt werden.
4	12.12.2023	IH5_011	I1.028058.500	Neubau Kindertagesstätte, Kiga Kleibrok	Baumaßnahme KiGa Rastede/Neubau durch GB1	BAUMAßN. KIGA RA	10.000,00 €	Für die europaweite Ausschreibung für den Neubau der Kindertagesstätte in Kleibrok wird ein Rechtsbeistand benötigt.
5	12.12.2023	IH5_011	I1.027029.500	Baumaßnahmen KiGa Loy durch GB1	Baumaßnahmen KiGa Loy durch GB1	BAUMAßN. KIGA LO	10.000,00 €	Für die europaweite Ausschreibung für den Erweiterungsbau der Kindertagesstätte in Loy wird ein Rechtsbeistand benötigt.
6	13.12.2023	IH6-01	I1.077103.500	Verbesserung Kösliner Straße	SAB Kösliner Straße	SAB KÖSLINER STR	12.543,49 €	Für die weitere Objektplanung zum Ausbau der Kösliner Straße stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.
7	13.12.2023	IH6-01	I1.066174.500	BPl. GE Moorweg, PW	GE Moorweg	BPL. GE MOORWEG	25.000,00 €	Es muss ein neuer Schaltschrank für das Pumpwerk Moorweg angeschafft werden. Aufgrund der erheblichen Preissteigerungen nach der Coronazeit, waren nicht ausreichende Mittel für die Erteilung aller Aufträge vorhanden. Für die Anschaffung müssen daher zusätzliche 25.000 € überplanmäßig bereitgestellt werden.
8	18.12.2023	IH5-020	I1.035240.510	Tragkraftspritze für GW-L2, FW Ipwege-Wa	Anschaffung Fahrzeuge FW Ipwege-Wahnbek durch GB2	FAHRZEUGE FW IPW	20.000,00 €	Im Zuge der Beschaffung des Gerätwagens Logistik 2, der bereits in KW 51 2023 anstatt Ende 2024 ausgeliefert werden soll, benötigt die Feuerwehr als Ausrüstung eine Tragkraftspritze für entsprechendes Fahrzeug.
9	18.12.2023	IH5-020	I1.035241.510	Beleuchtungssys. für GW-L2, FW Ipwege-Wa	Anschaffung Fahrzeuge FW Ipwege-Wahnbek durch GB2	FAHRZEUGE FW IPW	2.077,74 €	Im Zuge der Beschaffung des Gerätwagens Logistik 2, der bereits in KW 51 2023 anstatt Ende 2024 ausgeliefert werden soll, benötigt die Feuerwehr als Ausrüstung ein Beleuchtungssystem für entsprechendes Fahrzeug.
10	18.12.2023	IH5-020	I1.035242.510	Dieselnottankstelle GW-L2, FW Ipw.-Wahn	Anschaffung Fahrzeuge FW Ipwege-Wahnbek durch GB2	FAHRZEUGE FW IPW	2.900,92 €	Im Zuge der Beschaffung des Gerätwagens Logistik 2, der bereits in KW 51 2023 anstatt Ende 2024 ausgeliefert werden soll, benötigt die Feuerwehr als Ausrüstung eine Dieselnottankstelle für entsprechendes Fahrzeug.
11	18.12.2023	IH5-020	I1.035243.510	Universal-Rollcontainer GW-L2, FW Ipw.	Anschaffung Fahrzeuge FW Ipwege-Wahnbek durch GB2	FAHRZEUGE FW IPW	1.374,45 €	Im Zuge der Beschaffung des Gerätwagens Logistik 2, der bereits in KW 51 2023 anstatt Ende 2024 ausgeliefert werden soll, benötigt die Feuerwehr als Ausrüstung einen Universal-Rollcontainer für entsprechendes Fahrzeug.
12	18.12.2023	IH5-020	I1.036231.510	HLF 10, FW Loy-Barghorn	Anschaffung Fahrzeuge FW Loy-Barghorn durch GB2	FAHRZEUGE FW LOY	3.391,50 €	Im Zuge der Beschaffung des Löschfahrzeugs 10 für die Einheit Loy-Barghorn wurden Haushaltsreste für die Beschaffung gebildet. Die zusätzlichen Abbiegeassistenten wurden bei der Übernahme der Haushaltsreste nicht berücksichtigt, sodass eine Mittelverschiebung notwendig ist.
13	18.12.2023	IH6-01	I1.077144.500	BPl. 116A Moorweg, Straße	Moorweg	BPL. 116 A	168.900,00 €	Das Gewerbegebiet BPL. 116 A soll bis Ende Nov. 2024 erschlossen sein. Dazu ist es notwendig frühzeitig die weiteren Planungsleistungen LPH 4 bis 9 inkl. BÜ zu beauftragen.
14	19.12.2023	IH5-020	I1.036232.510	Fahzeug LF10, FW Loy-Barghorn	Anschaffung Fahrzeuge FW Loy-Barghorn durch GB2	FAHRZEUGE FW LOY	4.640,30 €	Im Zuge der Beschaffung des Löschfahrzeugs 10 für die Einheit Loy-Barghorn wurden durch verschiedene bauliche Veränderungen nach der Baubesprechung vereinzelte Posten etwas preisintensiver, sodass die Endrechnung höher ausfällt.
15	19.12.2023	IH6-01	I1.077144.500	BPl. 116A Moorweg, Straße	Moorweg	BPL. 116 A	4.074,52 €	Durch die Planungsleistung wurde eine neue Kostenberechnung durchgeführt, hierbei ergaben sich höhere Kosten.

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
16	19.12.2023	IH6-01	I1.077103.500	Verbesserung Kösliner Straße	SAB Kösliner Straße	SAB KÖSLINER STR	32.393,22 €	Vor Beginn der Arbeiten wurden Bodenerkundungen durchgeführt. Diese wurden bei der Ausschreibung der Leistung berücksichtigt. Bei den Arbeiten stellte sich jedoch heraus, dass in großen Bereichen der Boden nicht so beschaffen war wie von der Erkundung aufgenommen. Dies hatte zwei Dinge zur Folge: 1. Es musste mehr Sand ausgetauscht werden als vorher ermittelt, 2. Drückendes Grundwasser lief in die Baugrube und musste mit einem erhöhten Aufwand wieder abgepumpt werden. Diese unvorhersehbaren Arbeiten führten zu Mehrkosten und müssen jetzt überplanmäßig bereitgestellt werden.
17	17.01.2024	IH6-01	I1.076974.500	BPl. 100 Im Göhlen, Straßenbau	Im Göhlen	BPL. 100	140.000,00 €	Im Zuge der Bauausführung wurden zusätzliche oder geänderte Leistungen notwendig, die in den Nachträgen 3 bis 6 noch zu vereinbaren sind. Diese Leistungen und die damit verbundenen Kosten waren bei der Auftragserweiterung (Nachtrag 1 und 2) nicht erkennbar gewesen und wurden daher auch nicht für die Maßnahme angemeldet.
18	17.01.2024	IH3-03	I1.003056.525	Zuschuss BPl.113 Bodenaust., Wirtschafts	Erw. GE Bürgermeister-Brötje-Straße	BPL. 113 (WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG)	19.671,97 €	Gemäß dem Grundstückskaufvertrag für das Grundstück Flur 47, Flurstück 22/16 aus 2021, verpflichtet sich die Gemeinde die Kosten für die Gründungsarbeiten bis zu 47.000 € zu übernehmen. Die Mittel wurden für den Haushalt 2023 nicht mehr angemeldet und müssen daher durch freierwerdende Mittel ersetzt werden.
19	17.01.2024	IH6-01	I1.072087.500	Wehranlage Auslauf Ellernteich, RW	Regenwasserbeseitigung	REGENWASSERBESEI	140.000,00 €	Die Wehranlage Ellernteich wurde 2023 mit einem Schieber ausgerüstet, der elektrisch angesteuert und betrieben werden soll. Dazu ist eine umfängliche Mess- und Steuertechnik notwendig. Bei der Kostenschätzung wurde die Komplexität der notwendigen Leistungen unterschätzt.
20	17.01.2024	IH5-011	I1.029534.510	Spielkombination, Kiga Feldbreite	Baumaßnahmen KiGa Feldbreite durch GB1	BAUMAßN. KIGA FE	28.200,00 €	Im Kindergarten Feldbreite musste ungeplant nach der Spielgeräewartung eine Spielkombination aus Sicherheitsgründen demontiert werden. Der Bedarf für eine Ersatzbeschaffung wird als notwendig erachtet und war zuvor nicht absehbar.
21	17.01.2024	IH5-011	I1.029805.510	Spielkombination, Kiga Buschweg	Baumaßnahmen KiGa Buschweg durch GB1	BAUMAßN. KIGA BU	12.000,00 €	Im Kindergarten Buschweg musste eine Spielkombination (Hügelrutsche) aus Sicherheitsgründen demontiert/entfernt werden. Der Bedarf für eine Ersatzbeschaffung wird als notwendig erachtet und war zuvor nicht absehbar.
22	02.02.2024	IH5-020	I1.036262.525	Zusch. Atemsch.zger. (2Stk.) LF10, FW Loy	Anschaffungen FW Loy-Barghorn durch GB2	ANSCHAFF. FW LOY	8.550,15 €	Für das neue Löschfahrzeug (FF10) der Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn mussten zwei weitere Atemschutzgeräte beschafft werden. Die Unterhaltung dieser wird über den Landkreis-Pool geschehen, die Kosten für die Mehrbeschaffung sind jedoch seitens der Gemeinde Rastede zu tragen.
23	28.02.2024	IH6-01	I1.076962.500	Bahnüberg. Am Stratjebusch, Straßen	Gemeindestraßen	GEMEINDE STRAßEN	18.172,29 €	Die Gemeinde Rastede hat sich 2011 in einer Kreuzungsvereinbarung dazu verpflichtet, anteilig die Kosten für die Umgestaltung der Bahnübergänge Raiffeisenstraße und Am Stratjebusch zu übernehmen. Die Arbeiten waren 2013 abgeschlossen und wurden im Herbst 2023 der Gemeinde in Rechnung gestellt.
24	28.02.2024	IH6-01	I1.076967.500	Bahnüberg. Raiffeisenstr., Straßen	Gemeindestraßen	GEMEINDE STRAßEN	17.935,69 €	
25	20.03.2024	IH5-021	I1.044250.510	Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), GS Wa	Anschaffungen GS Wahnbek durch GB2	ANSCHAFF. GS WAH	8.478,25 €	Im Rahmen des Digitalpaktes wurden bei der Haushaltsplanung 2023 Gelder für die Anschaffung von Hardware und dem Netzkabelausbau geplant. Die tatsächlichen Kosten sind aufgrund von Preissteigerung und einem höheren Arbeitsaufwand höher als geplant ausgefallen. Die fehlenden Mehrkosten müssen daher verschoben werden.
26	20.03.2024	IH5-021	I1.048241.510	Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), Förde	Anschaffungen Förderschulen durch GB2	ANSCHAFF. FÖRDER	8.168,22 €	
27	20.03.2024	IH5-021	I1.045366.510	Hardware/Ausbau WLAN(Digitalpakt), KGS W	Anschaffungen Gesamtschulen durch GB2	ANSCHAFF. GESAMT	7.358,38 €	

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
28	20.03.2024	IH5-021	I1.039254.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, GS Feldb	Anschaffungen GS Feldbreite durch GB2	ANSCHAFF. GS FEL	46.731,48 €	Im Rahmen des Digitalpaktes war bei der Haushaltsplanung 2023 davon ausgegangen worden, dass eine größere Anzahl von geringwertigen Vermögensgegenständen (unter 1.000 €) im konsumtiven Bereich gekauft werden sollte. Zwischenzeitlich hat man sich jedoch für die Anschaffung von digitalen Tafeln entschieden. Diese sind dem investiven Haushalt zuzuordnen.
29	20.03.2024	IH5-021	I1.040233.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, GS Hahn	Anschaffungen GS Hahn-Lehmden durch GB2	ANSCHAFF. GS HAH	40.034,23 €	
30	20.03.2024	IH5-021	I1.041255.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, GS Kleib	Anschaffungen GS Kleibrok durch GB2	ANSCHAFF. GS KLE	46.130,58 €	
31	20.03.2024	IH5-021	I1.042244.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, GS Leuch	Anschaffungen GS Leuchtenburg durch GB2	ANSCHAFF. GS LEU	22.732,74 €	
32	20.03.2024	IH5-021	I1.043235.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, GS Loy	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, GS Loy	ANSCHAFF. GS LOY	21.222,24 €	
33	20.03.2024	IH5-021	I1.044252.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, GS Wahn	Anschaffungen GS Wahn durch GB2	ANSCHAFF. GS WAH	31.833,47 €	
34	20.03.2024	IH5-021	I1.048243.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, Schule V	Anschaffungen Förderschulen durch GB2	ANSCHAFF. FÖRDER	34.697,87 €	
35	20.03.2024	IH5-021	I1.045394.510	Digitale Tafelsysteme, KGS Wilhelm.	Anschaffungen Gesamtschulen durch GB2	ANSCHAFF. GESAMT	182.424,24 €	

Haushalt 2024 - Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Anlage 2 zu Vorlage 2026/056

Verschiebung von Mitteln innerhalb des konsumtiven Bereichs (über 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	Produkt/ Kostenstelle	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
1	17.09.2024	TH5-010	P1.05.01.312400	Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.)	Grundsicherung, Arbeitssuchende, Geld	510200GD	20.000,00 €	Die SGB II-Abrechnung mit dem Landkreis Ammerland ergibt eine überplanmäßige Abführung von Einnahmen an den Landkreis, da überplanmäßig höhere Einnahmen erzielt worden sind. (Abrechnung für 05/2024)
2	12.08.2024 13.11.2024 02.12.2024 16.12.2024 19.12.2024	TH5-010	9315400002	angemieteter fremder Wohnraum	Soziale Einrichtungen, Geld	510400GD	328.937,83 €	Mehreinnahmen an Gebühren für Flüchtlingswohnungen und Minderausgaben bei externen Trägern Kindertagesstätten sollen Mehrkosten bei der Anmietung von Flüchtlingswohnungen decken.
3	26.11.2024	TH5-010	P1.05.01.312100	Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	AsylbLG	510300GD	16.800,00 €	Die Asyl-Abrechnung mit dem Landkreis Ammerland ergibt eine überplanmäßige Abführung von Einnahmen an den Landkreis, da überplanmäßig höhere Einnahmen erzielt worden sind. (Abrechnung für IIIQT/2024).
4	26.11.2024	TH5-010	P1.05.01.312400	Arb.-losengeld II (ohne KdU/Optionsgem.)	Grundsicherung, Arbeitssuchende, Geld	510200GD	80.000,00 €	Die SGB II-Abrechnung mit dem Landkreis Ammerland ergibt eine überplanmäßige Abführung von Einnahmen an den Landkreis, da überplanmäßig höhere Einnahmen erzielt worden sind. (Abrechnung für 08-11/2024)
5	26.11.2024	TH5-011	9365603000	KiGA am Freibad	Kindergarten am Freibad, Geld	511163GD	80.000,00 €	Da der Umbau des Vereinsgebäudes am Freibad zum Übergangskindergarten in diesem Sommer erst beschlossen wurde, stehen hier für die Einrichtung keine Mittel zur Verfügung.
6	10.12.2024	TH3-01	P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	Personal und Organisation, Geld	310000GD	40.000,00 €	Für die Unfallversicherung sind die Kosten zu niedrig eingeplant worden.
7	12.12.2024	TH5-011	9365700000	Hort Feldbreite	Hort Feldbreite, Geld	511170GD	7.000,00 €	Da das Budget des Hortes bereits fast ausgeschöpft ist und für eine aktuell vorliegende Rechnung Mittel nicht ausreichen, muss ein Pauschalbetrag i.H.v. 7.000,00 € für die aktuelle, sowie für weitere noch zu erwartende Rechnungen verschoben werden.
8	31.01.2025	TH3-02	P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	Finanzwirtschaft, Geld	320100GD	52.078,57 €	Die tatsächlichen Einzahlungen der Gewerbesteuer im Jahr 2024 waren höher als eingeplant. Entsprechend muss eine höhere Gewerbesteuerumlage an das Land Niedersachsen abgeführt werden.
9	09.04.2025	TH5-020	9126100001	Brandschutz, o. EFW	Feuerwehren, Geld	520050GD	25.840,51 €	Für die Beschaffung von Einsatzkleidung für die Feuerwehr, die Ende 2024 ausgeschrieben wurde, stand das Budget für die Bildung eines Haushaltsrestes nicht mehr zur Verfügung. Deshalb ist eine Mittelverschiebung notwendig. Die Mittel reichen nicht aus, da die Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung höher ausgefallen sind als ursprünglich eingeplant und der Landkreis im Rahmen der Feuerwehrzentrale mehr Kosten geltend gemacht hat als veranschlagt.
10	04.02.2025	TH5-011	9365602000	Waldkinderg Waldigel	WaldKiGA Waldigel, Geld	511162GD	6.088,96 €	Da eine alte Eiche beim Waldkindergarten Waldigel aufgrund der Verkehrssicherung dringend gefällt werden muss und diese Maßnahme nicht vorhersehbar war, müssen Mittel verschoben werden.
11	14.05.2025	TH5-010	9315400051	Sach- u. Dienstl.,SE	Soziale Einrichtungen, Geld	510400GD	148.000,00 €	In der Gemeinde Edewecht haben der Landkreis Ammerland, sowie die Ammerlandgemeinden das Projekt "Dorf Edewecht" mit dem Ziel der Unterbringung ukrainischer geflüchteter Personen initiiert. Die Notwendigkeit der Unterbringung ist jedoch nicht mehr eingetreten. Die Containeranlagen wurden zurückgebaut und veräußert. Die verbleibende Kostenlast wird auf der Grundlage einer Vereinbarung auf den Landkreis Ammerland, sowie die Ammerlandgemeinden umgelegt. Die Abrechnung der außerplanmäßigen Maßnahme soll im dritten Quartal 2025 erfolgen.
12	01.07.2025	TH3-01	P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	Personal und Organisation, Geld	310000GD	51.644,41 €	Die Anmeldung zur Haftpflicht- und Unfallversicherung wurde für das Haushaltsjahr 2024 versäumt, wodurch im Budget ein Fehlbetrag entstanden ist, der zu decken ist.

Verschiebung von Mitteln innerhalb des investiven Bereichs (über 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
1	07.06.2024	IH5-011	I1.029534.510	Spielkombination, Kiga Feldbreite	Baumaßnahmen KiGa Feldbreite durch GB1	BAUMAßN. KIGA FE	6.000,00 €	Die eingeplanten Mittel in Höhe von 20.000,00 € für eine neue Spielkombination für den Kiga Feldbreite reichen nicht aus.
2	17.06.2024	IH5-011	I1.026901.500	Umnutzung Gebäude, Kiga am Freibad	Baumaßnahmen Kindergarten am Freibad durch GB1	BAUMAß. KIGA AM FREIBAD	15.000,00 €	Für die Einrichtung eines temporären Kindergartens am Freibad stehen im Haushalt 2024 keine Haushaltsmittel zur Verfügung. (sh. Beschlussvorlage 2024/076 v. 24.05.2024).
3	18.06.2024	IH5-023	I1.055025.500	Neugestaltung, Freibad	Baumaßnahme Freibad durch GB1	BAUMAßN. FREIBAD	350.000,00 €	Die Maßnahme zur Sanierung des Freibads verzögert sich aufgrund von Problemen mit dem Rohbauer. Zudem verschieben und verteuern sich einige Gewerke, unter anderem infolge von Behinderungsanzeigen.
4	30.08.2024	IH6-01	I1.003088.510	Wiederkauf Grdstk. AK-Nord, Wirtsch.förd	AK OL Nord	BPL. 86	1.069.740,00 €	Wiederkauf eines Gewerbegrundstückes im Gewerbegebiet AK OL-Nord gemäß Beschluss von 11.06.2024 (VNr. 2024/030). Da der Kaufpreis eine sehr hohe finanzielle Belastung darstellt, wurde dem Wunsch der Firma entsprochen und die Rückabwicklung zeitnah noch im Jahr 2024 vorgenommen.
5	12.09.2024	IH5-011	I1.026901.500	Umnutzung Gebäude, Kiga am Freibad	Baumaßnahmen Kindergarten am Freibad durch GB1	BAUMAß. KIGA AM FREIBAD	200.000,00 €	Für den Umbau des Mehrzweckgebäudes am Freibad zu einem Kindergarten stehen keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung.
6	08.10.2024	IH6-01	I1.082939.500	BPL. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	Nördlich Feldstraße	BPL. 114	16.892,91 €	Mit dem Endausbau für den ersten Bauabschnitt wird die Straßenbeleuchtung aufgestellt. Die Kosten hierfür waren bisher nicht eingeplant.
7	14.10.2024	IH5-023	I1.059513.500	Tribüne westl., SpPl. Köttersweg	Anschaffungen Sportplätze durch GB2	ANSCHAFF. SPORTP	11.000,00 €	Auf dem Gelände des Sportplatzes Köttersweg hat der FC Rastede eine Tribüne errichtet. Da es sich um ein gemeindeeigenes Grundstück handelt, muss dies als Gemeindevermögen aktiviert werden. Die Gemeinde beteiligt sich mit 11.000 € an den Kosten.
8	16.10.2024	IH6-01	I1.076968.500	Bahnüberg. Blauer Baum, Straßen	Gemeindestraßen	GEMEINDESTRAßEN	8.745,71 €	Die Gemeinde Rastede hat sich 2011 in einer Kreuzungsvereinbarung dazu verpflichtet, anteilig die Kosten für die Umgestaltung des Bahnüberganges "Blauer Baum" zu übernehmen. Die Arbeiten waren 2013 abgeschlossen und wurden im August 2024 der Gemeinde in Rechnung gestellt. Für diese unerwartete Ausgabe waren keine HH-Mittel geplant.
9	29.10.2024	IH3-03	I1.003056.525	Zuschuss BPL.113 Bodenaust., Wirtschafts	Erw. GE Bürgermeister-Brötje-Straße	BPL. 113 (WIRTSC	20.600,00 €	Gemäß dem Grundstückskaufvertrag für das Grundstück Flur 47, Flurstück 22/19 verpflichtet sich die Gemeinde die Kosten für die Gründungsarbeiten bis zu 47.000 € zu übernehmen. Die Mittel wurden für den Haushalt 2024 nicht mehr angemeldet.
10	29.10.2024	IH5-023	I1.055025.500	Neugestaltung, Freibad	Baumaßnahmen Freibad durch GB1	BAUMAßN. FREIBAD	600.000,00 €	Die Leistungen zur Fertigstellung werden zurzeit erbracht und das Budget zur Begleichung dieser Leistungen ist nicht ausreichend.
11	25.11.2024	IH6-01	I1.076974.500	BPL. 100 Im Göhlen, Straßenbau	Im Göhlen	BPL. 100	35.000,00 €	Aufgrund einer geänderten wasserrechtlichen Erlaubnis musste im Bereich des Grabens Hohe Horst zur Hankhauser Bäche eine neue Verrohrung mit Rückstauklappe sowie der Einbau einer Sohlgleite zur Verbesserung des Fließverhaltens der Bäche erfolgen. Dies war bislang nicht eingeplant.
12	25.11.2024	IH6-01	I1.077087.500	BPL. 114 Nördlich Feldstraße, Straße	Nördlich Feldstraße	BPL.114	145.000,00 €	Der Auftrag für den Endausbau Bebauungsplan 114 Abschnitt 1 wurde über freie Mittel aus 2024 und einer VE 2025 beauftragt. Die Arbeiten konnten aber in 2024 komplett erledigt werden und sind somit auch in 2024 komplett abzurechnen.
13	26.11.2024	IH6-01	I1.083416.500	Bushaltestelle Grundschule Feldbreite, ÖPNV	ÖPNV	ÖPNV	68.913,00 €	Aufgrund von Mehrmengen und Nachträgen kam es zu einer Kostenerhöhung.
14	27.11.2024	IH6-01	I1.077011.500	BPL. 105 Südlich Schlosspark III, Straßen	Südlich Schloßpark III	BPL. 105	5.955,97 €	Aufgrund der verspäteten Abrechnung und Prüfung der Schlussrechnung wurden die notwendigen Mittel für die Schlusszahlung nicht bis ins Haushaltsjahr 2024 übertragen.
15	12.12.2024	IH6-01	I1.076917.500	BPL. 88 nördlich Havelstraße - Straßenbau	Nördlich Havelstraße	BPL. 88	31.564,86 €	
16	19.12.2024	IH6-01	I1.025810.500	Aufbau zentrale Flüchtlingsunterkünfte	Soziale Einrichtungen	SOZ. EINRICHTUNG	160.000,00 €	Zur Abdeckung der nach wie vor hohen Zuweisungsquote des Landes Niedersachsen in Bezug auf geflüchtete Personen, sind weitere Unterkunftsmöglichkeiten herzurichten. Die Kosten für die Maßnahme wurden mit 900.000 € geschätzt und eingeplant. Erforderliche Planungsleistungen, Mehrkosten bei den Versorgungsanschlüssen, Fundamenten, Untergrundarbeiten, sowie der Zaunanlage, machen eine Mittelverschiebung erforderlich.

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
17	22.01.2025	IH5-010	I1.025810.500	Aufbau zentrale Flüchtlingsunterkünfte	Soziale Einrichtungen	SOZ. EINRICHTUNG	59.574,91 €	Im Rahmen der Baugenehmigung wurde festgeschrieben, dass die Container mit Lüftungsanlagen ausgestattet werden müssen, was diese bisher nicht waren. Zusätzlich sind aufgrund von Baufeldentwässerung zusätzliche Kosten entstanden.
18	06.02.2025	IH5-021	I1.048243.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, Schule Voßbarg	Anschaffungen Förderschulen durch GB2	ANSCHAFF. FÖRDER	5.855,35 €	Da im Budget des Digitalpaktes des Landes Niedersachsen nach allen notwendigen Anschaffungen noch ein Restbetrag besteht, wurden für die Schule am Voßbarg noch eine digitale Tafel angeschafft, um das noch vorhandene Budget beim Land zu nutzen.
19	06.02.2025	IH5-021	I1.045394.510	Digitale Tafelsysteme, KGS Wilhelmstraße	Anschaffungen Gesamtschulen durch GB2	ANSCHAFF. GESAMT	7.110,55 €	Da im Budget des Digitalpaktes des Landes Niedersachsen nach allen notwendigen Anschaffungen noch ein Restbetrag besteht, wurden für die KGS noch eine digitale Tafel angeschafft, um das noch vorhandene Budget beim Land zu nutzen.
20	06.02.2025	IH5-021	I1.041255.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, GS Kleibrok	Anschaffungen GS Kleibrok durch GB2	ANSCHAFF. GS KLE	11.636,92 €	Da im Budget des Digitalpaktes des Landes Niedersachsen nach allen notwendigen Anschaffungen noch ein Restbetrag besteht, wurden für die Grundschule Kleibrok noch zwei digitale Tafeln angeschafft, um das noch vorhandene Budget beim Land zu nutzen.
21	06.02.2025	IH5-021	I1.044252.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, GS Wahnbek	Anschaffungen GS Wahnbek durch GB2	ANSCHAFF. GS WAH	11.140,95 €	Da im Budget des Digitalpaktes des Landes Niedersachsen nach allen notwendigen Anschaffungen noch ein Restbetrag besteht, wurden für die Grundschule Wahnbek noch zwei digitale Tafeln angeschafft, um das noch vorhandene Budget beim Land zu nutzen.
22	06.02.2025	IH5-021	I1.042244.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, GS Leuchtenburg	Anschaffungen GS Leuchtenburg durch GB2	ANSCHAFF. GS LEU	5.211,78 €	Da im Budget des Digitalpaktes des Landes Niedersachsen nach allen notwendigen Anschaffungen noch ein Restbetrag besteht, wurden für die Grundschule Leuchtenburg noch eine digitale Tafel angeschafft, um das noch vorhandene Budget beim Land zu nutzen.
23	12.03.2025	IH5-010	I1.025810.500	Aufbau zentrale Flüchtlingsunterkünfte	Soziale Einrichtungen	SOZ. EINRICHTUNG	43.943,25 €	Im Haushalt 2025 ist kein Haushaltsansatz für die Aufstellung von Containern als Flüchtlingsunterkunft vorgesehen. Zur Sicherstellung der weiteren Zahlungsverpflichtungen sowie der Restbeauftragungen zur Fertigstellung der im Jahr 2024 begonnenen Maßnahme sind zusätzliche Haushaltsmittel für verbleibende Kleinaufträge erforderlich.

Haushalt 2025 - Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Verschiebung von Mitteln innerhalb des konsumtiven Bereichs (über 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	Produkt/ Kostenstelle	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
1	10.10.2025	TH5-023	P1.05.02.424300.001	Sporthallen (keine Einzelsporthalle)	Sporthallen, Geld	523200GD	5.500,00 €	Durch erhöhte Kosten der Sportgeräteprüfungen und durch die Freigabe der Sporthalle Wilhelmstraße sind höhere Kosten entstanden. Daher ist das Budget vorzeitig verbraucht und Mittel müssen verschoben werden.
2	30.01.2026	TH3-02	P1.03.03.611000	Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	Finanzwirtschaft, Geld	320100GD	336.245,95 €	Die tatsächlichen Einzahlungen der Gewerbesteuer im Jahr 2025 waren höher als eingeplant. Entsprechend muss eine höhere Gewerbesteuerumlage an das Land Niedersachsen abgeführt werden.
3	11.02.2026	TH5-02	9126100001	Brandschutz, o. EFW	Feuerwehren, Geld	520050GD	72.274,98 €	Aufgrund von Mehrausgaben im Zuge von Aussortierungen / Ersatzbeschaffungen und der erhöhten Zahlung von Verdienstausschlägen für Einsätze der Feuerwehren (gesetzlich verpflichtend), wurden die eingeplanten Mittel überschritten. Darüber hinaus musste im Jahr 2025 die Führungsstelle der Feuerwehr weiter ausgestattet werden. Im Zuge des neuen Führungsstellenleitsystems "Command X" wurde festgestellt, dass in der vorhandenen Ausstattung erhebliche Defizite bestehen. Auch die pauschale Kürzung des Haushaltsansatzes führte zu einer Belastung.
4	19.02.2026	TH5-021	P1.05.02.211100.002	GS Feldbreite (Schulbudget)	Grundschulen, Geld	521000GD	18.043,42 €	Aufgrund von einer pauschalen Kürzung um 10% des Budgets, sowie einer höheren Kostensteigerung als erwartet, kam es zu Budgetüberschreitungen bei diversen unabwendbaren Ausgaben. Speziell die Kosten der Schwimm- und Sportfahrten haben sich um einen größeren Teil erhöht und stellen einen wesentlichen Bestandteil des Schulunterrichts dar. Eine umfassende Einsparung oder Kürzung war daher nicht möglich. Aus diesem Grund müssen Mittel verschoben werden.
5	23.02.2026	TH3-01	P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen	Personal und Organisation, Geld	310000GD	54.143,32 €	Durch erforderliche, jedoch ungeplante Beschaffungen/Maßnahmen (bsp. Digitalcheck, öffentliche Ausschreibungen), zuzüglich der Erstattung von Personalkosten für die Abordnung eines Mitarbeiters an die Gemeinde Rastede, sind Mehrausgaben in der genannten Höhe entstanden.
6	04.03.2026	TH6-02	B541100004	Prod. Str.,Wege,Plä.	Bauhof, Geld	620000GD	15.601,09 €	Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung, sowie unerwarteten Reparaturkosten bei diversen Geräten (u.a. Profihopper, Wildkrautbürsten, Mulcher) kam es zu den nicht eingeplanten Mehrausgaben. Außerdem belastete die pauschale Kürzung des Haushaltsansatzes das Budget im Jahr 2025.
7	18.03.2026	TH3-02	P1.03.03.111500	Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung	Haushalt und Finanzen, Geld	320000GD	17.942,01 €	Aufgrund eines frühzeitigeren Abschlusses der Einführung des X-Rechnungs-Managers für den automatisierten Import von XML- und ZUGFeRD-Rechnungen, dessen finale Fertigstellung erst Anfang 2026 geplant war, wurden zugehörige Abschlussrechnungen bereits in 2025 fällig. Zudem hat die pauschale Kürzung des Haushaltsansatzes für 2025 zu einer zusätzlichen Belastung des Budgets geführt. Zur Deckung der bestehenden Ausgaben ist daher eine Verschiebung der entsprechend Mittel notwendig.

Verschiebung von Mitteln innerhalb des investiven Bereichs (über 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
1	10.07.2025	IH5_010	I1.025810.500	Aufbau zentrale Flüchtlingsunterkunft	Soziale Einrichtungen	SOZ. EINRICHTUNG	7.872,74 €	Durch zusätzliche, unvorhergesehene, notwendige Arbeiten im Bereich der Lüftungsanlage der Flüchtlingsunterkunft sind zusätzliche Kosten von 7.872,74 € angefallen.
2	17.07.2025	IH6-01	I1.077157.510	Ankauf Teilfläche Thoradestr., Straßen	Gemeindestraßen	GEMEINDE-STRAßEN	19.686,10 €	Im Zuge einer Vermessung wurde festgestellt, dass ein gemeindeeignener Fußweg im Bereich der Thoradestraße über Privatgrund verläuft. Zur Herstellung eines rechtlich einwandfreien Zustandes und zur dauerhaften Sicherung der öffentlichen Verkehrsfläche, ist der Erwerb der betreffenden Fläche erforderlich.
3	13.08.2025	IH3-03	I1.003083.510	BPl. 116 B GE Leuchtenburg - Ankauf	BPL. Leuchtenburg	BPL. LEUCHTEN-BURG	43.683,72 €	Für den Ankauf landwirtschaftlicher Flächen im zukünftigen Bplan-Bereich 116 B wurde ein Kaufvertrag geschlossen, bei dem zunächst nur ein Teilkaufpreis fällig war. Die Zahlung der Restsumme ist vertraglich an das Inkrafttreten eines rechtskräftigen Bebauungsplanes gekoppelt. Das Finanzamt hat auf Grundlage des vollständigen Kaufpreises die Grunderwerbsteuer in voller Höhe angesetzt und erhoben. Da im Haushalt lediglich Mittel für die Teilsumme vorgesehen waren, ist eine überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich.
4	29.09.2025	IH4-01	I1.015073.510	BPl.114 Rückkauf Wohnb.grdstk., Wohnungs	Nördlich Feldstraße	BPL. 114 (WOHNUNGSBAU)	65.290,00 €	Für die Abwicklung eines Grundstückkaufvertrages (Rückkauf des Wohnbaugrundstücks Nr. 45 in dem Baugebiet 114) wird der Kaufpreis benötigt. Mittel hierfür wurden nicht angemeldet.
5	22.09.2025	IH5-011	I1.026901.500	Umnutzung Gebäude, Kiga am Freibad	Baußmaßnahmen Kindergarten am Freibad durch GB1	BAUMAß. KIGA AM FREIBAD	12.400,83 €	Für die Umnutzung des Gebäudes an der Mühlenstraße zum Kindergarten, musste der FBH Verteiler erneuert, Anschlussleitungen verlegt und Verteiler angeschlossen werden. Außerdem wurden diverse Heizungs- und Sanitärmaßnahmen notwendig, um die Nutzbarkeit als Kindergarten herzustellen.
6	04.12.2025	IH3-03	I1.003083.510	BPl. 116 B GE Leuchtenburg - Ankauf	BPL. Leuchtenburg	BPL. LEUCHTENBURG	2.295,00 €	Im Zuge des Flächenankaufs im Bereich Moorweg, insbesondere durch notwendige Anpassungen bestehender Grundbucheintragungen und die Eintragung neuer Eigentumsrechte, sind Mehrkosten entstanden.
7	11.12.2025	IH5-011	I1.028065.500	Ersatz Holzgeräteschuppen, Kiga Mühlen.	Baumaßnahmen KiGa Mühlenstraße durch GB1	BAUMAßN. KIGA MÜ	10.426,09 €	Das Gartenhaus auf dem Spielplatz ist aufgrund fortgeschrittener Holzfäule nicht mehr nutzbar und derzeit gesperrt. Eine Instandsetzung ist nicht mehr möglich. Ein vollständiger Austausch ist zwingend erforderlich, da das Gartenhaus für die Outdoor Spielsachen/Fahrzeuge als Lagerraum benötigt wird.
8	27.08.2025	IH5-010	I1.025810.500	Aufbau zentrale Flüchtlingsunterkünfte	Soziale Einrichtungen	SOZ. EINRICHTUNG	241.000,00 €	Bei dem Aufbau und der Inbetriebnahme der Containeranlage in der Tannenkrugsiedlung als Flüchtlingsunterkunft, haben sich Mehrkosten zur alten Budgetplanung ergeben. Gründe sind die nicht genehmigungsfähige Anlagentechnik der gebrauchten Containeranlage, gestiegene Baunebenkosten, sowie unzureichender Baugrund.
9	15.12.2025	IH5-023	I1.056038.500	Kernsanierung des Gebäudes, Hallenbad	Baumaßnahmen Hallenbad durch GB1	BAUMAßN. HALLENB	41.381,68 €	Für die Kernsanierung des Hallenbads werden zusätzliche Mittel benötigt. Die Sanierung wurde im Beschluss 2025/225 vom 09.12.2025 als Maßnahme beschlossen.
10	15.12.2025	IH5-011	I1.029535.500	Container(Aufenthalt) Waldkiga, KigaFeld	Anschaffungen KiGa Feldbreite durch GB2	ANSCHAFF. KIGA F	10.000,00 €	Da die Kosten für die Anschaffung des neuen Containers einschließlich der Herrichtung des Platzes für die Waldfinken höher ausfallen als geplant, müssen Mittel umgeschichtet werden.
11	30.12.2025	IH5-020	I1.053812.500	Marktverteiler, DGH Nethen	Baumaßnahmen DGH durch GB1	BAUMAßN. DGH	7.424,95 €	Für die Nutzer des DGH Nethen und des Musik- und Fahnenvereins wurde ein Marktplatzverteiler inkl. neuer Zuleitung für die Veranstaltungen Anfang Dezember 2025 kurzfristig hergestellt. Hierfür standen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Haushalt 2023 - Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Anlage 4 zu Vorlage 2026/056

Verschiebung von Mitteln innerhalb des konsumtiven Bereichs (unter 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	Produkt/ Kostenstelle	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
1	11.04.2023	TH6_01	P1.06.00.511000	Räuml. Planung u. Entwicklungsmaßn.	Räuml. Plan.-/Entwicklungsmaßnahmen, Geld	610100GD	2.631,09 €	Für das Planfeststellungsverfahren zur 320V-Gleichstromleitung DoIWin4 musste die Gemeinde die amtliche Bekanntmachung im Rahmen der Amtshilfe für die Planfeststellungsbehörde bei der NWZ veranlassen und bezahlen. Anschließend erfolgte die Kostenerstattung. Diese Bekanntmachungskosten waren im Budget der räumlichen Planung nicht vorgesehen.
2	11.04.2023 26.09.2023	TH4_01	P1.04.02.522200	Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland	Grunderwerb zur Weiterveräußerung v. Bauland, Geld	410500GD	2.496,01 €	Durch allgemeine Preissteigerungen sind die EDV-Kosten höher ausgefallen als im Haushalt geplant, daher entstehen Mehrausgaben in diesem Bereich.
3	01.02.2024	TH5_011	9365300000	KiGa Mühlenstraße	KiGA Mühlenstraße, Geld	511103GD	2.403,80 €	Da die Essensausgaben im Kindergarten Mühlenstraße höher als geplant ausgefallen sind, müssen Mittel verschoben werden.

Verschiebung von Mitteln innerhalb des investiven Bereichs (unter 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebung
1	05.06.2023	IH6-01	I1.077129.510	Ankauf Teilfläche Schützenhofstr., Str.	SAB Schützenhofstraße	SAB SCHÜTZENHOFS	700,00 €	Für den Straßenausbau Schützenhofstraße zwischen Eichendorff- und Mühlenstraße mussten Kleinflächen gekauft werden. Da von der großen Eigentümergemeinschaft mehrere Personen nicht ortsansässig sind, mussten zusätzliche Beurkundungen durchgeführt werden. Die Notarkosten sind somit höher als ursprünglich geplant.
2	24.06.2023	IH5-011	I1.029804.510	Sonnenschutz Gruppenraum, Kiga Buschweg	Baumaßnahmen KiGa Buschweg durch GB1	BAUMA&N. KIGA BU	888,61 €	Auftragssumme im Jahr 2022 für die Lieferung und Montage einer Markiese für den Kindergarten Buschweg belief sich auf 6.485,56 €. Für den Aufbau wurden noch Fundamente incl. Kleinmaterial benötigt, welche die Firma mit ausgeführt hat. Hinzu kamen unerwartete Zusatzkosten beim Anschluss der Elektronik.
3	24.06.2023	IH6-01	I1.077146.510	Geschwindigkeitsdisplay, Gemeindestraßen	Gemeindestraßen	GEMEINDE STRAßEN	1.762,39 €	Das bisher eingesetzte Geschwindigkeitsdisplay ist aufgrund eines Defektes nicht mehr einsatzfähig. Eine Reparatur des Displays würde einen erheblichen Aufwand und damit einhergehende Kosten verursachen. Aufgrund des unvorhergesehenen Ausfalls des alten Gerätes ist eine Neuanschaffung erforderlich.
4	14.08.2023	IH5_020	I1.036232.510	Fahzeug LF10, FW Loy-Barghorn	Anschaffung Fahrzeuge FW Loy-Barghorn durch GB2	FAHRZEUGE FW LOY	3.391,50 €	Im Zuge der Beschaffung des Löschfahrzeugs 10 für die Einheit Loy-Barghorn wurden Haushaltsreste für die Beschaffung gebildet. Die zusätzlichen Abbiegeassistenten wurden bei der Übernahme der HH-Reste nicht berücksichtigt, sodass eine Mittelverschiebung von Nöten ist.
5	14.08.2023	IH5-011	I1.029805.510	Spielkombination, Kiga Buschweg	Baumaßnahmen KiGa Buschweg durch GB1	BAUMA&N. KIGA BU	4.000,00 €	Ursprünglich war der Umbau des alten Spielgerätes nach der Entfernung des Spielhügels geplant. Nachdem festgestellt wurde, dass sich das vorhandene Spielgerät nicht zu einem neuen Spielgerät umfunktionieren lässt, da es speziell für einen Spielhügel gedacht ist, kommt nun ein neues Spielgerät in Frage. Es handelt sich nunmehr um eine Neuanschaffung eines Spielturns, daher müssen die Mittel in den Investitionshaushalt verschoben werden.
6	02.11.2023	IH5-020	I1.035227.510	GW-L2, FW Ipwege	Anschaffung Fahrzeuge FW Ipwege-Wahnbek durch GB2	FAHRZEUGE FW IPW	1.688,11 €	Im Zuge der Beschaffung des Gerätewagens Logistik 2, der bereits in KW 49/50 2023 ausgeliefert werden soll, benötigt der Aufbauerhersteller vorab das Off-Road System der ebenso in der Beschaffung befindlichen Rollcontainer. Da für 2023 keine Gelder hierfür im Haushalt eingeplant und die verbliebenen Mittel aus der Zahlung des Fahrgestells nicht ausreichend sind, ist die Mittelverschiebung von Nöten.
7	02.11.2023	IH5-020	I1.035227.510	GW-L2, FW Ipwege	Anschaffung Fahrzeuge FW Ipwege-Wahnbek durch GB2	FAHRZEUGE FW IPW	225,81 €	Im Zuge der Beschaffung des Gerätewagens Logistik 2, der bereits in KW 49/50 2023 ausgeliefert werden soll, benötigt der Aufbauerhersteller vorab die Folienaufkleber, sowie weitere Materialien für das Fahrzeug. Da für 2023 keine Gelder hierfür im Haushalt eingeplant und die verbliebenen Mittel aus der Zahlung des Fahrgestells nicht ausreichend sind, ist die Mittelverschiebung von Nöten.
8	11.12.2023	IH6_01	I1.077069.500	BPL 115 Roggenmoorweg - Straßenbau	Roggenmoorweg	BPL. 115	2.844,81 €	Für die weitere Planung im Baugebiet BPL 115 müssen die vorhandenen und zusätzlichen Grenzpunkte des Baugebietes abgesteckt werden. Haushaltsmittel stehen 2023 nicht zur Verfügung.
9	12.12.2023	IH3-01	I1.009118.510	Fernseher für Anzeige Terminvergabe Einwohnermeldeamt	Anschaffungen Orga/Einrichtung durch Stab	ANSCHAFF. ORGA/E	1.498,09 €	Im Zuge der veränderten Organisation des Einwohnermeldeamtes soll zukünftig eine Terminvergabe eingerichtet werden. Die Termine werden online "gebucht". Der Aufruf des Termins erfolgt mittels Fernseher im Wartebereich. Der dafür benötigte Fernseher muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Der jetzt anzuschaffende Fernseher über die Firma hat bereits alle benötigten Konfigurationen und Apps, sodass eine schnellstmögliche Installation erfolgen kann.
10	13.12.2023	IH3-03	I1.003055.525	2023 Zuschuss an private Unternehmen, Wirtschaftsförderung	Wirtschaftsförderung	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	2.785,62 €	Budget wurde zu niedrig veranschlagt. Es haben mehr Unternehmen eine Förderung erhalten als erwartet.
11	18.12.2023	IH6-01	I1.077129.510	Ankauf Teilfläche Schützenhofstraße	SAB Schützenhofstraße	SAB SCHÜTZENHOFS	130,75 €	Die Notarkosten für den Ankauf von Kleinteilflächen für den Ausbau der Schützenhofstraße sind höher ausgefallen aufgrund von zusätzlichen Pfandentlassungskosten und Beglaubigungen.
12	20.12.2023	IH5-020	I1.034258.510	Übungs-Chemikalienschutzanz., FW Rastede	Anschaffungen FW Rastede durch GB2	ANSCHAFF. FW RAS	536,78 €	Die Anschaffung der Schutzanzüge mit Maske ist teurer ausgefallen als im Haushalt eingeplant.

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebung
13	20.12.2023	IH6-01	I1.077152.510	Seitenradarmessgerät, Gemeindestraßen	Gemeindestraßen	GEMEINDESTRAßEN	1.910,66 €	Das Seitenradarmessgerät zur Verkehrserfassung auf den Straßen der Gemeinde ist defekt und muss neu angeschafft werden.
14	02.02.2024	IH5-020	I1.033730.525	Zusch.an LK f.Wärmebilddrohne, Brands.	Zuschüsse/Anschaffungen Brandschutz durch GB2	ZUSCH./ ANSCHAFF.	83,47 €	Für die Drohneneinheit des Landkreises hat dieser anteilig einen Zuschuss für die Beschaffung einer Wärmebilddrohne erhalten. Da im Budget nicht mehr genügend Mittel vorhanden sind, ist eine Mittelverschiebung von Nöten.
15	02.02.2024	IH5-020	I1.033728.525	Zusch.an LK f.Fernbedienung, Brandschutz	Zuschüsse/Anschaffungen Brandschutz durch GB2	ZUSCH./ ANSCHAFF.	118,22 €	Für die Drohneneinheit des Landkreises hat dieser anteilig einen Zuschuss (aus Vorschuss) für die Beschaffung einer neuen Fernbedienung erhalten. Da im Budget nicht mehr genügend Mittel vorhanden sind, ist eine Mittelverschiebung erforderlich.
16	12.02.2024	IH5-020	I1.034260.510	Sprechgarnituren mit Maske, FW Rastede	Anschaffungen FW Rastede durch GB2	ANSCHAFF. FW RAS	545,85 €	Im Zuge der Beschaffung der Hör-Sprechfunk-Garnituren mussten zusätzlich vier Universalkabel beschafft werden, sodass der Rechnungsbetrag sich um den angegebenen Betrag erhöht hat.
17	20.03.2024	IH5-021	I1.041253.510	Hardware/Ausbau Wlan(Digitalpakt), GS KI	Anschaffungen GS Kleibrok durch GB2	ANSCHAFF. GS KLE	4.530,50 €	Im Rahmen des Digitalpaktes wurden bei der Haushaltsplanung 2023 Gelder für Anschaffung Hardware und dem Netzwerkkabelausbau geplant. Die tatsächlichen Kosten sind aufgrund von Preissteigerung und einem höheren Arbeitsaufwand höher als geplant ausgefallen.
18	20.03.2024	IH5-021	I1.043234.510	Hardware/Ausbau Wlan(Digitalpakt), GS Lo	Anschaffungen GS Loy durch GB2	ANSCHAFF. GS LOY	2.637,58 €	

Haushalt 2024 - Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Anlage 5 zu Vorlage 2026/056

Verschiebung von Mitteln innerhalb des konsumtiven Bereichs (unter 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	Produkt/ Kostenstelle	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
1	06.08.2024	TH5-011	9365602000	Waldkindergarten Waldigel	WaldKiGA Waldigel, Geld	511162GD	5.000,00 €	Da das Budget der Waldigel bereits jetzt fast ausgeschöpft ist und für eine aktuell vorliegende Rechnung Mittel nicht ausreichen, muss ein Pauschalbetrag i.H.v. 5.000,00 € für alle weiteren noch zu erwartenden Rechnungen verschoben werden.

Verschiebung von Mitteln innerhalb des investiven Bereichs (unter 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebung
1	22.07.2024	IH5-021	I1.041227.500	Anbau Klassenräume u. Mensa, GS Kleibrok	Baumaßnahmen GS Kleibrok durch GB1	BAUMAßN. GS KLEI	600,00 €	Für den Anbau von Klassenräumen und Mensa wird noch eine Bauabnahmegebühr in Höhe von 600 Euro fällig. Hierfür sind keine Mittel eingeplant.
2	26.11.2024	IH5-020	I1.034733.510	TLF 4000, FW Hahn	Anschaffung Fahrzeuge FW Hahn durch GB2	FAHRZEUGE FW HAH	1.080,09 €	Im Zuge der Neubeschaffung des TLF 4000 für die Ortsfeuerwehr Hahn, musste im Vorfeld ein Funkgerät beschafft werden, damit es vom Aufbauhersteller eingebaut werden kann.
3	27.11.2024	IH-5-020	I1.033733.510	5 Abbiegeassistenten für Fahrzeuge	Zuschüsse/Anschaffungen Brandschutz durch GB2	ZUSCH./ ANSCHAFF.	245,10 €	Die Mittel für die Abbiegeassistenten waren in leicht geringerem Umfang eingeplant als die nun tatsächlich vorliegenden Kosten.
4	12.12.2024	IH3-03	I1.003054.510	BPL. GE Moorweg - Ankauf	GE Moorweg	BPL. GE MOORWEG	1.369,00 €	Die vom Finanzamt erhobene Grunderwerbsteuernachzahlung war bei der Haushaltsmittelanmeldung nicht erkennbar. Die fehlenden Mittel müssen außerplanmäßig bereitgestellt werden.
5	19.12.2024	IH3-01	I1.009124.510	Netzwerkkompon. Aruba Switch, Organisation	Anschaffungen Orga/Einrichtungen durch Stab	ANSCHAFF. ORGA/E	277,27 €	Die Anschaffung eines Switchs war bei der Haushaltsplanung nicht ersichtlich und entsprechende Mittel müssen daher überplanmäßig bereitgestellt werden.
6	23.12.2024	IH5-021	I1.044259.510	Zaunanlage, Grundschule Wahnbek	Baumaßnahmen GS Wahnbek durch GB1	BAUMAßN. GS WAHN	2.971,13 €	Die Erneuerung einer Zaunanlage an der GS Wahnbek wurde notwendig, da der alte Zaun aus Maschendraht und Hölzern marode und abgängig war.
7	27.01.2025	IH5-011	I1.029047.510	Akustiksofa, Kiga Voßbarg	Anschaffungen KiGa Voßbarg durch GB2	ANSCHAFF. KIGA V	1.399,99 €	Da die Anschaffung eines Akustiksofas für den Kindergarten am Voßbarg nicht vorhersehbar war, müssen Mittel verschoben werden.
8	27.01.2025	IH5-011	I1.029046.510	Teppich, Kiga Voßbarg	Anschaffungen KiGa Voßbarg durch GB2	ANSCHAFF. KIGA V	1.280,00 €	Da die Anschaffung eines Teppichs für den Kindergarten am Voßbarg nicht vorhersehbar war, müssen Mittel verschoben werden.
9	27.01.2025	IH5-011	I1.026803.510	Zelt, Waldkindergarten Waldigel	Anschaffungen WaldKiGa Mühlenstraße durch GB2	ANSCHAFF. WALDKI	1.712,65 €	Da die Anschaffung eines Zeltes für den Kindergarten Waldigel nicht vorhersehbar war, müssen Mittel verschoben werden.
10	29.01.2025	IH5-021	I1.041260.510	Switch Ubiquiti Pro Max (3 Stk.), GS Kleibrok	Anschaffungen GS Kleibrok durch GB2	ANSCHAFF. GS KLE	3.746,72 €	Für die GS Kleibrok wurden 3 Switche angeschafft. Die Anschaffung der Switche ist notwendig, um den Schulunterricht entsprechend gestalten zu können. Da dies eine unplanmäßige Anschaffung war, wurden keine Mittel im Investitionshaushalt geplant.
11	30.01.2025	IH5-021	I1.043235.510	Digitale Tafelsysteme inkl. PC, GS Loy	Anschaffungen GS Loy durch GB2	ANSCHAFF. GS LOY	73,80 €	Die Schulen wurden im Rahmen des Digitalpaktes mit digitalen Tafeln ausgestattet. Aufgrund der insgesamt hohen Anschaffungskosten wurde eine vergaberechtliche Prüfung durchgeführt.

Haushalt 2025 - Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Anlage 6 zu Vorlage 2026/056

Verschiebung von Mitteln innerhalb des konsumtiven Bereichs (unter 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	Produkt/ Kostenstelle	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebungen
1	07.11.2025	TH6-01	P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	Grün, Friedhof., Naturs. u. Land- u. Forstwi.,Geld	610500GD	373,53 €	Im Rahmen der Baumaßnahme Fahrradrastplatz Bekhausen wurden mehrere kleine Anschaffungen getätigt, die dem Ergebnishaushalt zuzuordnen sind. Dies wurde in diesem Umfang im Rahmen der Mittelanmeldung nicht geplant.
2	20.11.2025	TH6-01	P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	Grün, Friedhof., Naturs. u. Land- u. Forstwi.,Geld	610500GD	3.300,00 €	Die fachliche Betreuung der Waldflächen erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Im Rahmen der Betreuung wurde die Gemeinde drauf hingewiesen, dass die Waldfläche Bekhausen dringend einer Bearbeitung bedürfe.
3	08.12.2025	TH5-010	P1.05.01.111240	Beirat f. Senioren und Behinderte	Beirat für Senioren und Behinderte, Geld	510000GD	76,00 €	Die Ausgaben für eine Veranstaltung des Beirates für Senioren und Behinderte der Gemeinde Rastede sind preislich höher ausgefallen.
4	09.12.2025	TH5-010	P1.05.01.311540.002	Altenhilfe - überörtl. Träger	Hilfe zum Lebensunterhalt, Geld	510100GD	70,55 €	Gemäß § 17 SGB II werden Kreiszuschüsse für die Altenbetreuung gewährt. Aufgrund einer hohen Anzahl an Veranstaltungen die förderbar sind, reichen die eingeplanten Mittel nicht aus. Durch die rechtliche Verpflichtung sind diese Zuschüsse aber trotzdem auszus zahlen. Daher müssen nun entsprechende Mittel verschoben werden.
5	23.12.2025	TH5-010	P1.05.01.311110.001	Laufende Leistungen - örtl. Träger	Hilfe zum Lebensunterhalt, Geld	510100GD	1.172,64 €	Die SGB II-Abrechnung mit dem Landkreis Ammerland ergibt eine überplanmäßige Abführung von Einnahmen an den Landkreis, da überplanmäßig höhere Einnahmen erzielt worden sind (Abrechnung für III. Quartal 2025).
6	24.02.2026	TH5-011	9365300000	KiGa Mühlenstraße	KiGA Mühlenstraße, Geld	511130GD	158,65 €	Da die Ausgaben für den Kindergarten Mühlenstraße aufgrund allgemeiner Preisteigerungen höher ausgefallen sind als ursprünglich geplant war, müssen nun Mittel verschoben werden.
7	24.02.2026	TH5-011	9365600000	KiGa Feldbreite	KiGA Feldbreite, Geld	511160GD	1.286,00 €	Da die Ausgaben für den Kindergarten Feldbreite aufgrund allgemeiner Preisteigerungen höher ausgefallen sind als ursprünglich geplant war, müssen nun Mittel verschoben werden.
8	02.03.2026	TH5-011	9365100000	KiGa Loy	KiGA Loy, Geld	511110GD	674,39 €	Da die Ausgaben für den Kindergarten Loy aufgrund der zusätzlich beauftragten Integrationskraft höher ausgefallen sind, müssen nun Mittel verschoben werden.
9	02.03.2026	TH5-011	9365200000	KiGa Marienstraße	KiGA Marienstraße, Geld	511120GD	982,44 €	Da die Ausgaben für den Kindergarten Marienstraße aufgrund der zusätzlich beauftragten Integrationskraft höher ausgefallen sind, müssen nun Mittel verschoben werden.
10	12.03.2026	TH6-01	9537110000	Fäkalienabfuhr	Fäkalienabf.,Schmutz-/Niederschlagsw.,Toil., Geld	610200GD	2.862,03 €	In 2025 wurden im Bereich Kleinkläranlagen deutlich mehr Anlagen abgefahren als in den Vorjahren. Diese erhöhte Anzahl an abgefahrenen Anlagen führte zu einem höheren finanziellen Bedarf, der im ursprünglichen Budget nicht berücksichtigt werden konnte.

Verschiebung von Mitteln innerhalb des investiven Bereichs (unter 5.000 €)

Lfd. Nr.	Datum	Teil-haushalt	IPSP-Element	Bezeichnung	Budget - Bezeichnung	Budget - Schlüssel	Betrag	Begründung der Mittelverschiebung
1	11.07.2025	IH5-011	I1.026901.500	Umnutzung Gebäude, Kiga am Freibad	Baußmaßnahmen Kindergarten am Freibad durch GB1	BAUMAß. KIGA AM FREIBAD	5.000,00 €	Im Übergangskindergarten am Freibad wird nun der 2. Gruppenraum bezogen. Hierbei stellte sich heraus, dass die Raumakustik nicht für diesen Betrieb geeignet ist. Zur Verbesserung der Raumsituation werden 5.000 € für Schallschutzelemente benötigt.
2	17.11.2025	IH5-021	I1.041264.510	Einachser inkl. Kermaschine, GS Kleibrok	Anschaffungen GS Kleibrok durch GB2	ANSCHAFF. GS KLE	4.641,00 €	Die Mittel werden für die Beschaffung eines neuen Einachsers zur Grundstücksunterhaltung einschließlich Grünflächenpflege und Winterdienst benötigt, da das bisherige Gerät irreparabel defekt ist.
3	05.11.2025	IH5-011	I1.029806.510	Gewerbe-Geschirrspüler, Kiga Buschweg	Baumaßnahmen KiGa Buschweg durch GB1	BAUMAßN. KIGA BU	4.316,68 €	Der Geschirrspüler im Kindergarten Buschweg war außerplanmäßig abgängig. Der Geschirrspüler wurde schon im Jahr 2024 repariert. Eine erneute Reparatur war nicht mehr möglich und es wurde ein neuer Geschirrspüler für den Kindergartenbetrieb kurzfristig notwendig.
4	19.12.2025 20.12.2025	IH5-020	I1.033736.525	Zuschuss an LK f.Atemschutzger., Brandsc	Zuschüsse/Anschaffungen Brandschutz durch GB2	ZUSCH./ ANSCHAFF.	4.280,83 €	Im Jahr 2025 mussten weitere Atemschutzgeräte für den Atemschutzpool für die Feuerwehr beschafft werden. Diese werden von der Technischen Zentrale gewartet und verwaltet. Die genaue Höhe des Preises war bei der Haushaltsplanung in 2024 nicht absehbar.
5	13.01.2026	IH5-023	I1.063727.510	Trampolin, MZH Feldbreite	Anschaffungen Sporthallen durch GB2	ANSCHAFF. SPORTH	449,00 €	Für die Anschaffung eines Trampolins stehen keine ausreichenden Haushaltsmittel mehr zur Verfügung.
6	16.01.2026	IH5-021	I1.039708.510	Sofa 2-Sitzer, GS Feldbreite	Anschaffungen GS Feldbreite durch GB2	ANSCHAFF. GS FEL	1.424,55 €	Für den Eingangsbereich der Grundschule Feldbreite sollte im Haushaltsjahr 2025 ein neues 2-Sitzer Sofa angeschafft werden. Es handelt sich um eine investive Maßnahme.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/065freigegeben am **09.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 09.04.2026

Haushalt 2026 - Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Ganzttag an den Grundschulen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
O	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Im Haushalt 2026 werden gemäß § 117 NKomVG für die kurzfristig anstehenden Akutmaßnahmen („Schnellboote“), im Rahmen der Umsetzung des Ganztagsbetreuungsangebotes an Grundschulen, weitere Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 Euro überplanmäßig bereitgestellt.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hat die Ausführung der im Phase-Null-Prozess erarbeiteten Akutmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Ganztagsbetreuungsangebotes an den Grundschulen der Gemeinde Rastede, entsprechend der Vorberatung und Beschlussempfehlung des Schulausschusses vom 16.02.2026 (Vorlage-Nr. 2026/034), beschlossen. Die Akutmaßnahmen sollen zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 realisiert werden.

Um eine kurzfristige Ausführung der Akutmaßnahmen an den Grundschulen zu realisieren, müssen im investiven Bereich für das Budget der Grundschulen im Rahmen einer Mittelverschiebung weitere Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 Euro nach § 117 NKomVG überplanmäßig bereitgestellt werden.

Zur Deckung kann der im Haushalt 2026 aufgenommene Ansatz im investiven Bereich für Modernisierungsmaßnahmen an der KGS in Höhe von 500.000 Euro (Budget Gesamtschule) herangezogen werden. Aufgrund der gesetzlich gebotenen Priorisierung der Grundschulen und des noch nicht abgeschlossenen Phase-Null-Prozesses für die KGS entfällt eine Umsetzung der dort perspektivisch erforderlichen Maßnahmen in 2026. Die für die Umsetzung des Phase-Null-Prozesses an der KGS erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushalt 2027 neu aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/187freigegeben am **30.10.2025****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 28.10.2025

Gebühren Kindertagesstätten - Antrag Bündnis 90/Die Grünen u. Gruppe UWG/Merten

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.11.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe UWG/Merten auf Neufassung der Beitragssatzung für die Entgelte zur Nutzung von Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede zum 01.01.2026 wird nicht entsprochen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 08.10.2025 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemeinsam mit der Gruppe UWG/Merten einen Antrag zur Neufassung der Beitragssatzung für die Entgelte zur Nutzung von Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede gestellt. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Mit dem Antrag wird das Ziel verfolgt, dass in der Stadt Oldenburg praktizierte Modell zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge mit Anpassung an die Strukturen in der Gemeinde Rastede umzusetzen. Auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage 2025/186 „Gebühren Kindertagesstätten“ wird insoweit verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe UWG/Merten.



Gruppe



Fraktion B90/GRÜNEN, Müritzstraße 37a, 26180 Rastede

Bürgermeister der Gemeinde Rastede

Herrn Lars Krause
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Fraktion im Rat der Gemeinde Rastede

Müritzstraße 37a
26180 Rastede

Sprecher
Jan Hoffmann

E-Mail/Telefon
jan.hoffmann@gruene-rastede.de
0179-2314095

Neufassung der Beitragssatzung für die Entgelte zur Nutzung von Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede

Rastede, 08.10.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Rastede und die Gruppe Timo Merten / UWG Rastede stellen folgenden Antrag und bitten diesen im Ausschuss für **Generationen, Gleichstellung und Soziales** am 10.11.2025 öffentlich zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage zu diesem Antrag formulierten Grundsätze und die darin enthaltene soziale Staffelung der Elternbeiträge zur Nutzung der Kindertagesstätten zum 01.01.2026 verbindlich umzusetzen.

Begründung:

In der Gemeinde Rastede gilt derzeit eine Entgeltrichtlinie für Kindertagesstätten, die nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und sozialen Realitäten entspricht. Sie berücksichtigt insbesondere weder die durch das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (NiKitaG) geforderte soziale Staffelung, noch spiegelt sie die tatsächlichen Unterhalts- und Personalkosten realistisch wider. Eine grundlegende Überarbeitung ist daher überfällig.

Trotz mehrfacher Beratungen und Diskussionen in den vergangenen 18 Monaten ist es weder dem Bürgermeister noch dem Rat der Gemeinde gelungen, einen umsetzbaren Vorschlag für eine sozial gerechte Beitragsstruktur vorzulegen. Aus unserer Sicht ist es an der Zeit, die bisherigen unkoordinierten Bemühungen in strukturierte Beratungen zu überführen, die sowohl den politischen Zielsetzungen als auch den berechtigten Erwartungen vieler betroffener Familien in unserer Gemeinde entsprechen.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Eltern mit sehr unterschiedlichem Einkommen weiterhin pauschal mit den gleichen Beiträgen belastet werden. Dies widerspricht dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit und steht im Widerspruch zum Förderauftrag des Landes Niedersachsen.



Gruppe

Timo Merten

UWG



UNABHÄNGIGE
WÄHLERGEMEINSCHAFT
Rastede

Das von der Stadt Oldenburg praktizierte Modell zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge hat sich in der Praxis bewährt, ist gesetzeskonform und umsetzbar. Es bietet eine geeignete Vorlage, an der sich die Gemeinde Rastede orientieren kann. In einzelnen Punkten können und müssen Anpassungen, aufgrund der unterschiedlichen Strukturen vorgenommen werden.

Der Antrag ist zeitlich relevant, weil:

- die aktuelle Beitragsstruktur weder gerecht noch zeitgemäß ist,
- eine soziale Staffelung gesetzlich geboten und kommunalpolitisch vereinbart ist,
- betroffene Eltern und Einrichtungen Planungssicherheit benötigen,
- ohne verbindliche Zielsetzung bis zum **01.01.2026** erneut unnötige Verzögerungen drohen.

Da bislang keine belastbaren Daten zur Einkommensverteilung der Eltern vorliegen, sollen die Beiträge nach Einführung der neuen Satzung zum **Kindergartenjahr 2027/2028** erneut überprüft und ggf. angepasst werden.

Fazit:

Die Gemeinde Rastede ist in der Pflicht, jetzt zu handeln. Das Thema wurde lange genug vertagt. Die Umsetzung einer sozial gestaffelten Beitragssatzung ist überfällig und entspricht sowohl dem gesetzlichen Auftrag als auch dem politischen Willen im Gemeinderat.

Mit besten Grüßen

Andreas Rump
für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede

1. Grundsätzliches

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für Kinder ab Einschulung ist für den Besuch der Kindertagesstätten der Gemeinde Rastede ein privatrechtlicher Elternbeitrag¹ zu entrichten. Der Elternbeitrag wird nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 22 des Nieder- sächsischen. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

2. Beitragszeitraum

- (2.1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten entspricht der Beitragszeitraum dem jeweiligen durch Vertrag vereinbarten Betreuungszeitraum.
- (2.2) Der Elternbeitrag ist auch für die Schließzeiten der Kindertagesstätte und für den Fall zu entrichten, dass die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann. Eine Ausnahme gilt nur für eine vorübergehende Schließzeit aus besonderem Anlass, die mehr als drei aufeinander folgende Betreuungstage andauert, wie zum Beispiel bei einem Streik. In diesem Fall ist ab dem ersten Tag der Schließung kein Elternbeitrag zu zahlen. Diese Ausnahmeregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn die Kindertagesstätte eine Notbetreuung anbietet.

3. Beitragspflichtige

- (3.1) Beitragspflichtig sind vorbehaltlich 3.3 die personensorgeberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem personensorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3.2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3.3) Pflegeeltern zahlen den Elternbeitrag nach Stufe 2 dieser Grundsätze.

4. Staffelung des Elternbeitrages; Beitragshöhe

- (4.1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen des/der Beitragspflichtigen und den Betreuungszeiten des Kindes. Die monatliche Beitragshöhe errechnet sich aus dem Vierfachen der wöchentlichen Betreuungszeit. Wird ein Kind vor oder zum 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Beitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag zu zahlen.

¹ Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen Kostenbeitrag im Sinne des § 90 SGB VIII beziehungsweise Teilnahmebeitrag im Sinne des § 22 NKiTaG

(4.2) Die Höhe der Elternbeiträge errechnet sich nachfolgenden zwölf Einkommensstufen:

In Stufe 1 (Sozialbeitrag) ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Diese Stufe betrifft alle Beitragspflichtigen, die einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (gemäß Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz) haben sowie Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 30.000 Euro.

Bei einem höheren Jahresbruttoeinkommen zahlen die Beitragspflichtigen folgende Beiträge pro vereinbarter Betreuungsstunde:

- 1,01 Euro bei 30.000,01 bis 40.000 Euro (Stufe 2)
- 1,25 Euro bei 40.000,01 bis 50.000 Euro (Stufe 3)
- 1,46 Euro bei 50.000,01 bis 60.000 Euro (Stufe 4)
- 1,70 Euro bei 60.000,01 bis 70.000 Euro (Stufe 5)
- 1,93 Euro bei 70.000,01 bis 80.000 Euro (Stufe 6)
- 2,15 Euro bei 80.000,01 bis 90.000 Euro (Stufe 7)
- 2,38 Euro bei 90.000,01 bis 100.000 Euro (Stufe 8)
- 2,60 Euro bei 100.000,01 bis 110.000 Euro (Stufe 9)
- 2,83 Euro bei 110.000,01 bis 120.000 Euro (Stufe 10)
- 3,05 Euro bei 120.000,01 bis 130.000 Euro (Stufe 11)
- 3,28 Euro bei über 130.000 Euro (Stufe 12)

(4.3) Die Stundensätze nach Ziffer 4.2 erhöhen sich jährlich zum 01. August eines Jahres um 2,5 vom Hundert.

5. Beitragsrelevantes Einkommen

(5.1) Das Jahresbruttoeinkommen im Sinne dieser Grundsätze ist die Summe der positiven Einkünfte eines Kalenderjahres im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und/oder im Ausland erzielten Einkünfte der/des Beitragspflichtigen sowie des mit ihm zusammenlebenden Elternteils. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten beziehungsweise des in Satz 1 genannten Elternteils ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind hinzuzurechnen:

- Unterhaltsleistungen,
- öffentliche Leistungen für den Beitragspflichtigen, für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird und des in Satz 1 genannten Elternteils, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind,
- steuerfreie Einkünfte, es sei denn, es handelt sich um steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) (Übungsleiterpauschale), § 3 Nummer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nummer 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nummer 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen).

Das Jahresbruttoeinkommen des Beitragspflichtigen erhöht sich um 10 vom Hundert, wenn dieser keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet und eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind (zum Beispiel Beamte, Richter, Soldaten oder ähnliche). Das gilt auch für nicht rentenversicherungs-pflichtigen Arbeitnehmern Gleichgestellte (wie Bezieher von Altersrenten). Eine Erhöhung des Jahresbruttoeinkommens um 10 vom Hundert wird auch für den mit dem Beitragspflichtigen zusammenlebenden Elternteil vorgenommen, wenn bei ihm die in Satz 4 und 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen

hinzuzurechnen. Beim Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nur der den Grenzwert (derzeit 300 Euro pro Kind und Monat, in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme 150 Euro) übersteigende Betrag als Einkommen berücksichtigt. Das Baukindergeld des Bundes bleibt außer Betracht.

Von dem so errechneten maßgeblichen Einkommen wird für jedes Kind, für das der Beitragspflichtige oder der mit ihm zusammenlebende Elternteil in dem jeweils maßgebenden Kalenderjahr (siehe 5.2) Kindergeld erhält, 3.000 Euro in Abzug gebracht.

(5.2) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Kann das Einkommen trotz Bemühens der Beitragspflichtigen nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, erfolgt die Einstufung nach Ziffer 4.2 dieser Grundsätze vorläufig, nach Vorlage der notwendigen Unterlagen endgültig. Legen die Beitragspflichtigen ohne Darlegung von Gründen und nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist die notwendigen Unterlagen nicht vor, erfolgt die Einstufung in Stufe 12 nach Ziffer 8.3 dieser Grundsätze. Bei einer wesentlichen Änderung des anrechenbaren Einkommens nach Ziffer 5.1 während der Betreuungszeit erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages. Als eine wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch die Einstufung um mindestens eine Stufe verändern würde. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung des Elternbeitrages erfolgt diese mit Wirkung zum Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Wird der Nachweis der Einkommensveränderung nach dem Eintritt der tatsächlichen Veränderung erbracht, erfolgt bei einer Reduzierung eine Rückrechnung für höchstens drei Monate. Abweichend von Satz 1 ist dann für die Bemessung des Elternbeitrages das Einkommen ab Beginn der maßgeblichen Änderung zugrunde zu legen und der Elternbeitrag entsprechend zu berechnen. Wenn im Laufe des aktuellen Kalenderjahres ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entsteht, ist bei entsprechendem zeitnahe Nachweis für die Dauer des Leistungsanspruches kein Elternbeitrag zu zahlen.

(5.3) Die personensorgeberechtigten Eltern haben dem Amt für Jugend und Familie bei Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich unter Beifügung von Unterlagen das nach Ziffer 5.2 maßgebliche Einkommen anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe nach Ziffer 4 dieser Grundsätze zugrunde zu legen ist.

(5.4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

6. Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig mindestens zwei Kinder einer Familie, für die jeweils eine Beitragspflicht besteht, durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche bezogen auf ein Kindertagesstättenjahr (August eines Jahres bis Juli des darauffolgenden Jahres) eine Kindertageseinrichtung (zum Beispiel Krippe oder Hort) oder werden in Kindertagespflege betreut, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 vom Hundert, für das dritte und jedes weitere Kind um 100 von Hundert. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

Die Regelungen der Geschwisterermäßigungen gelten nur für Kindertagespflegeangebote und Einrichtungen für die nach den §§ 43 beziehungsweise 45 SGB VIII eine Erlaubnis erteilt worden ist, und für Kindertagespflegeangebote die im Haushalt der Eltern stattfinden, soweit hierfür eine Berechtigung durch die Stadt vorliegt.

7. Entstehung, Beendigung und Fälligkeit des Beitrages

Der Elternbeitrag wird für die Dauer des sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. Er ist spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats, für den der Beitrag zu entrichten ist, zu zahlen. Vollendet das zu betreuende Kind im vereinbarten Betreuungszeitraum das dritte Lebensjahr, dann endet die Beitragspflicht zum Ende des vorangegangenen Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

8. Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

(8.1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Beitragspflichtigen der Gemeinde Rastede schriftlich unter Beifügung von Unterlagen für das nach Ziffer 5 dieser Grundsätze maßgebliche Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(8.2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange die Beitragspflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen. Ein Widerruf dieser Erklärung ist nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft möglich.

(8.3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der Elternbeitrag nach Stufe 12 zu zahlen.

9. Verpflegungsgeld

Die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen.

10. Regelung von Einzelheiten

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, weitere Einzelheiten in allgemeinen Benutzerregelungen wie zum Beispiel Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Kündigungsfristen, Verpflegungskosten und so weiter, gesondert zu regeln.

11. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 01. Januar 2026 für die Gemeinde Rastede in Kraft.

**Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder im
Kindergartenjahr 2025/26 (ab 01.01.2026)**

Monatliche Beiträge

Elternbeitrag 2025/2026 – ab 01.01.2026

Einkommen in €	4 Std täglich	5 Std täglich	6 Std. täglich	7 Std täglich	8 Std täglich	9 Std täglich
Stufe 1 bis 30.000 oder Sozialleistungsbezieher	Beitragsfrei*					
Stufe 2 30.000 – 40.000	83,00	104,00	124,00	145,00	166,00	187,00
Stufe 3 40.000 – 50.000	102,00	128,00	153,00	179,00	204,00	230,00
Stufe 4 50.000 – 60.000	120,00	1250,00	180,00	210,00	240,00	270,00
Stufe 5 60.000 – 70.000	139,00	174,00	208,00	243,00	278,00	313,00
Stufe 6 70.000 – 80.000	158,00	198,00	237,00	277,00	316,00	356,00
Stufe 7 80.000 – 90.000	176,00	220,00	264,00	308,00	352,00	396,00
Stufe 8 90.000 – 100.000	195,00	244,00	292,00	341,00	390,00	439,00
Stufe 9 100.000 – 110.000	213,00	267,00	320,00	373,00	427,00	480,00
Stufe 10 110.000 – 120.000	232,00	290,00	348,00	406,00	464,00	522,00
Stufe 11 120.000 – 130.000	250,00	313,00	375,00	438,00	500,00	563,00
Stufe 12 ab 130.001	268,00	336,00	403,00	470,00	537,00	604,00

* * Bei Sozialleistungsbeziehenden wird der Aufwand der Gemeinde Rastede mit den Beträgen der Stufe 2 gegenüber dem Landkreis Ammerland in Anrechnung gebracht. Die Beitragsfreiheit gilt als Kalkulationsgröße für die betreffende Familie.

Informationen zur Beitragstabelle:

Sozialleistungsbezieher nach Stufe 1 sind Beitragspflichtige, deren Kinder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß Sozialgesetzbuch II / XII, Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz haben. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen des aktuellen Kalenderjahres. Nicht zum Einkommen zählt das Kindergeld. Bei Beitragspflichtigen, die keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten, aber dennoch einen Anspruch auf Versorgung im Alter erlangen, ist das Einkommen um 10 % zu erhöhen. Pro kindergeldberechtigtem Kind im Haushalt werden vom Einkommen 3.000 Euro abgesetzt.

Die Geschwisterkind-Regelung gilt bei gleichzeitiger Betreuung von mindestens zwei Kindern einer Familie für alle beitragspflichtigen Betreuungsformen, soweit die Kinder mindestens jeweils 20 Stunden pro Woche betreut werden.

1. Kind = voller Beitrag für das ältere Kind
2. Kind = 50 % des Beitrages
3. Kind = beitragsfrei

Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung ab 01.01.2026 (monatliche Beiträge in €)

Einkommen in Euro	Betreuungszeit 13:00-16:30 Uhr täglich (in den Ferien ganztags von 08:00 – 16:30 Uhr)	Betreuungszeit 13:00 - 17:00 Uhr täglich (in den Ferien ganztags von 08:00 – 16:30 Uhr)
Stufe 1 bis 30.000 oder Sozialleistungsbezieher	Beitragsfrei*	
Stufe 2 30.000 – 40.000	96,00	107,00
Stufe 3 40.000 – 50.000	119,00	131,00
Stufe 4 50.000 – 60.000	139,00	154,00
Stufe 5 60.000 – 70.000	161,00	179,00
Stufe 6 70.000 – 80.000	194,00	204,00
Stufe 7 80.000 – 90.000	204,00	226,00
Stufe 8 90.000 – 100.000	227,00	251,00
Stufe 9 100.000 – 110.000	248,00	275,00
Stufe 10 110.000 – 120.000	269,00	298,00
Stufe 11 120.000 – 130.000	291,00	322,00
Stufe 12 ab 130.001	312,00	346,00

* Bei Sozialleistungsbeziehenden wird der Aufwand der Gemeinde Rastede mit den Beträgen der Stufe 2 gegenüber dem Landkreis Ammerland in Anrechnung gebracht. Die Beitragsfreiheit gilt als Kalkulationsgröße für die betreffende Familie.

Informationen zur Beitragstabelle:

Sozialleistungsbezieher nach Stufe 1 sind Beitragspflichtige, deren Kinder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß Sozialgesetzbuch II / XII, Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz haben. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen des aktuellen Kalenderjahres. Nicht zum Einkommen zählt das Kindergeld. Bei Beitragspflichtigen, die keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten, aber dennoch einen Anspruch auf Versorgung im Alter erlangen, ist das Einkommen um 10 % zu erhöhen. Pro kindergeldberechtigtem Kind im Haushalt werden vom Einkommen 3.000 Euro abgesetzt.

Die Geschwisterkind-Regelung gilt bei gleichzeitiger Betreuung von mindestens zwei Kindern einer Familie für alle beitragspflichtigen Betreuungsformen, soweit die Kinder mindestens jeweils 20 Stunden pro Woche betreut werden.

1. Kind = voller Beitrag für das ältere Kind
2. Kind = 50 % des Beitrages
3. Kind = beitragsfrei

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2026/043freigegeben am **24.03.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Steven Nicolaus

Datum: 17.03.2026

Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.04.2026	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen wird mit Wirkung zum 01.08.2026 beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Auf Grundlage des Antrages der seinerzeitigen Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen und UWG vom 09.01.2024 hatte die Verwaltung eine Beschlussvorlage zur Überarbeitung der Entgeltregelung der Kindertagesstätten einschließlich eines Satzungsentwurfs (Vorlage 2024/077) erarbeitet. Die Vorlage wurde in der Sitzung des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales am 10.06.2024 zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Nach mehreren Beratungen unter anderem im Fachausschuss unter Berücksichtigung der Eingaben des Gemeindeelternrates für Kindertagesstätten hat zuletzt der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 18.11.2025 auf gleichlautende Empfehlung (sh. Vorlage 2025/186) des Ausschusses für Generationen, Gleichstellung und Soziales vom 10.11.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der in der Sach- und Rechtslage dargestellten Tabelle 2, eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen, mit Wirkung zum 01.08.2026, für die Gemeinde Rastede zu erarbeiten.“

Die Zuordnung zur Gebührenstufe erfolgt aufgrund des ermittelten monatlichen Netto-Einkommens mit zwölf multipliziert. Selbständig Tätige haben einen Nachweis in geeigneter Form vorzulegen.“

Die entsprechend der Vorbefassung entworfene Gebührensatzung befindet sich im Anhang zu dieser Vorlage. Im Übrigen wird auf die Vorlage 2025/186 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Einkommenssituation der Familien und damit die Zuordnung zu den Einkommensstufen unbekannt sind, kann derzeit keine verbindliche Aussage zu möglichen Mehr- oder gar Mindereinnahmen getroffen werden.

Eine Evaluation ist innerhalb des ersten Jahres der Anwendung der neuen Satzung vorzunehmen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Anlage 1 – Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kindertagesstätten sind sozialpädagogische öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Rastede. Sie erfüllen die sich aus § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ergebenden Aufgaben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben die Aufgabe, die Eltern bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen. Mit diesem Angebot soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 NKiTaG sichergestellt werden. Insofern richtet sich das Betreuungsangebot der Kindertagesstätten in Rastede ausschließlich an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rastede haben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindergärten, Krippen) in der Gemeinde Rastede wird für jedes betreute Kind eine, sich aus § 4 dieser Satzung ergebende, Gebühr, unabhängig vom jeweiligen Träger, erhoben. Es wird eine Kostendeckung von 25% der geplanten Ausgaben des Ergebnishaushalts dieser Einrichtungen des Haushaltsjahres, in dem das Kindertagesstättenjahr beginnt, angestrebt. Die Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes werden vorab zum Abzug gebracht. Der Gebührenanspruch wird mittels eines Gebührenbescheides geltend gemacht.

Der Kostendeckungsgrad wird jährlich zum 01.08. überprüft; gegebenenfalls wird der Gebührensatz angepasst.

(2) Wird in den Kindergruppen eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung sind kostendeckend von den Gebührenschuldern zu entrichten. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Unabhängig von Eingewöhnungszeiten, Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung ist die Gebühr für 12 Monate im Jahr in monatlichen Teilzahlungen an den Träger der Kindertagesstätte zu zahlen. Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Träger nichtkommunaler Einrichtungen können hinsichtlich der Fälligkeit abweichende Regelungen treffen. Wird ein Kind im laufenden Monat aufgenommen, so ist bei der Aufnahme vor dem 16. des Monats die volle und bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Scheidet ein Kind vor dem 16. des Monats aus, so wird die halbe Gebühr berechnet, sofern ein neues Kind ab dem Zeitpunkt dafür aufgenommen werden kann. Bei einer Abmeldung des Kindes für den letzten Monat des Kindertagesstättenjahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres) endet die Gebührenpflicht frühestens zum Ende des Kindertagesstättenjahres.

(3) Die volle monatliche Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht besucht. Für krankheitsbedingte Abwesenheiten über drei zusammenhängende Kalenderwochen hinaus kann die Gemeinde Rastede im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

(4) Schließzeiten der Kindertagesstätten bei Ferien oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. Erkrankung des Personals, Pandemien, übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, etc.) berechtigen nicht zur Kürzung der zu zahlenden Gebühr. Dies gilt auch für durch Streik der Beschäftigten verursachte Schließzeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss (VA).

(5) Für Kinder werden ab dem 1. Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Benutzungsgebühren erhoben.

(6) Die Inanspruchnahme von Sonderdiensten (Früh-, Mittags- und Spätdienst) in den Krippen ist gebührenpflichtig. Die Nutzung der Sonderdienste wird grundsätzlich für ein Kindertagesstättenjahr und nach Verfügbarkeit gewährt. Sonderdienste können bei einem veränderten Bedarf einen Monat im Voraus schriftlich an- und abgemeldet werden. Dieses gilt nicht für die Monate Juni und Juli.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes gemeinschaftlich. Im Zweifelsfall ist gebührenpflichtig, wer die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst hat.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die für die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten zu zahlenden Gebühren ergeben sich in Abhängigkeit vom Einkommen der Gebührenschuldner und den Betreuungszeiten des Kindes. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.
- (2) Die bewilligten Betreuungszeiten sind in voller Höhe gebührenpflichtig, auch wenn sie nicht ausgeschöpft werden. Dies gilt auch für Sonderdienste und vereinbarte Eingewöhnungszeiten.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig mindestens zwei Kinder eines Gebührenschuldners eine Kindertageseinrichtung, für die jeweils eine Gebührenpflicht besteht, oder werden in der Kindertagespflege betreut, dann ermäßigen sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 % und für jedes weitere Kind um 75 % der gemäß § 4 dieser Satzung zu zahlenden Gebühr. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

Diese Ermäßigung gilt nicht für die Mittagsverpflegung entsprechend der Anlage 1.

§ 6 Einkommensberechnung und Einstufung

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Gebühr ist der Gesamtbetrag des Nettoeinkommens, der sich aus den von dem Gebührenschuldner bzw. den Gebührenschuldnern vorzulegenden aktuellen Nachweisen ergibt.
- (2) Die Zuordnung zur Gebührenstufe wird von der Gemeinde Rastede jährlich aufgrund der Vorlage der Nachweise des Einkommens (z.B. Verdienstbescheinigungen/Gehaltsabrechnungen) des ersten Monats des neuen Kindertagesstättenjahres vorgenommen. Hierfür wird das monatliche Nettogehalt/Netto-Einkommen mit 12 multipliziert. Selbständig Tätige haben einen Nachweis in geeigneter Form (z.B. Nachweisschreiben der Steuerberatung) vorzulegen. Abweichend von Satz 1 ist für die erstmalige Zuordnung zu einer Gebührenstufe die Vorlage der Verdienstbescheinigung/Gehaltsabrechnung des Monats der Platzzusage oder des Monats vor Antritt des Platzes für die Kindertagesstätte maßgebend. Bei einer kurzfristigen Aufnahme kann Abweichendes vereinbart werden.

(3) Bei einer Selbsteinstufung des Gebührenschuldners nach § 3 der Satzung in die höchste Gebührenstufe ist die Vorlage von Einkommensnachweisen nicht erforderlich. Bei keinem oder niedrigem Einkommen sind entsprechende Nachweise (z.B. Sozialleistungsbescheide) vorzulegen. Hier wird auf die Möglichkeit der Übernahme von Kindertagesstättengebühren durch den Landkreis Ammerland verwiesen.

Die Höhe der sozial gestaffelten Kindertagesstättengebühr ist der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.

(4) Liegen bei der Aufnahme des Kindes keine Nachweise vor, erfolgt die Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Sollten nach der Aufnahme Unterlagen für die Berechnung vorgelegt werden, so erfolgt ab diesem Zeitpunkt die Anpassung der Stufenzuordnung.

(5) Bei einer wesentlichen Änderung des Einkommens während der Betreuungszeit erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühr. Als wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch die Einstufung um mindestens eine Stufe verändern würde. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung der Gebühr erfolgt diese mit Wirkung zum Beginn des Monats, in dem die Veränderung nachgewiesen wird. Kommt ein Gebührenschuldner seiner Pflicht zum Anzeigen dieser Einkommensveränderung nicht nach, erfolgt bei Bekanntwerden der Unterlassung rückwirkend ab der Einkommensveränderung bis zur vollständigen Vorlage der notwendigen Unterlagen eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe. Die Gemeinde behält sich stichprobenartige Kontrollen vor.

(6) Verpflegungskosten in den Kindertagesstätten werden gesondert berechnet.
Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

(7) Die Gemeinde Rastede übernimmt die Stufenzuordnung auch für die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.08.2026 in Kraft. Die bis dahin gültige Richtlinie der Gemeinde Rastede zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten vom 04.07.2022 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Rastede, 28.04.2026

Krause
Bürgermeister

Anlage 1

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Mittagsverpflegung

Wird in den Kindertagesstätten eine warme Mittagsverpflegung angeboten, so ist die Teilnahme ab Vollendung des 1. Lebensjahres verpflichtend. Die entstehenden Kosten der Mittagsverpflegung werden in voller Höhe auf die Gebührenschuldner umgelegt. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen einer monatlichen Pauschale. Bei einer nicht selbst zu vertretenen Abwesenheit von mindestens 3 Wochen am Stück kann auf Antrag eine abweichende Kostenregelung vereinbart werden.

Im Kindertagesstättenjahr 2026/27 belaufen sich die Verpflegungskosten auf 70,00 € monatlich.

Anlage 2

der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen

Monatliche Gebühr für das Betreuungsjahr 2026/27

Gebühr für Kinder unter 3 Jahren

Sozialstaffel Einkommensstufe (Netto-Einkommen)	Betreuungszeit 5 Std.	Betreuungszeit 7 Std.	Sonderdienst je 1/2 Stunde
1 bis 30.000,00 €	100,00€	140,00 €	10,00 €
2 30.000,01 € - 35.000,00 €	150,00 €	210,00 €	15,00 €
3 35.000,01 € - 40.000,00 €	200,00 €	280,00 €	20,00 €
4 40.000,01 € - 45.000,00 €	250,00 €	350,00 €	25,00 €
5 ab 45.000,01 €	300,00 €	420,00 €	30,00 €

Hinweise:

In den vorgenannten Gebühren sind keine Aufwendungen für Verpflegung enthalten.

Nicht jede Einrichtung kann alle vorgenannten Betreuungszeiten anbieten.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/033freigegeben am **05.03.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 18.02.2026

Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen der Grundschulen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.03.2026	Schulausschuss
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen der Grundschulen der Gemeinde Rastede wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Umsetzung des flächendeckenden Ganztagsbetreuungsanspruches in Form von Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Rastede verpflichtet zum Angebot einer Mittagsverpflegung. Ziel ist es, dass an allen Grundschulen ein warmes Mittagessen in einer Mensa angeboten und durch eigenes Küchenpersonal ausgegeben wird (vgl. Vorlage 2025/161).

Obwohl bereits an allen Standorten eine Mittagsverpflegung angeboten wird, ist es notwendig, die Cateringleistungen für die Grundschulen Feldbreite, Loy, Hahn-Lehmden und Wahnbek neu auszuschreiben, zum Teil weil der bestehende Caterer die entsprechenden Verträge gekündigt hat, zum Teil weil die laufenden Verträge der externen Hortträger nicht durch die Gemeinde übernommen werden können. Diese Ausschreibung läuft derzeit.

Da das Mittagessen kostenpflichtig angeboten wird, ist es erforderlich, ein entsprechendes Abrechnungssystem zu schaffen. Nach dem Vorbild der Stadt Oldenburg und der bisherigen Praxis in den gemeindeeigenen Kindertagesstätten soll dafür eine Gebührensatzung für alle Grundschulen beschlossen werden. Ziel ist somit, den Kindern aller Grundschulen einheitliche Bedingungen für den Zugang zur Mittagsverpflegung zu geben und zugleich für die beteiligten Eltern, Schulsekretariaten und abrechnenden Kräften ein möglichst wartungs- und

aufwandsarmes System zu schaffen.

Die Satzung sieht ein Abo-Modell vor, bei dem der errechnete Jahresbetrag auf monatlich gleichbleibende Beträge umgerechnet wird. Das bedeutet für die Erziehungsberechtigten einen zuverlässig kalkulierbaren Betrag, der jedoch auch in Ferienzeiten gleichbleibend zu entrichten ist.

Dieses System ist auf eine ganzjährige Anmeldung ausgelegt. Die beiden bereits bestehenden Ganztagsschulen Kleibrok und Leuchtenburg wünschen sich ein System, dass auch eine Anmeldung zum Schulhalbjahr ermöglicht, was in der vorliegenden Satzung berücksichtigt wurde. An der Höhe der monatlichen Zahlung ändert dies nichts.

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt der Rat über Satzungen. Die letzte Ratssitzung in diesem Halbjahr findet am 28.04.2026 statt. Das Ergebnis der Ausschreibung kann erst am 21.04.2026 im VA bekannt gegeben und beschlossen werden. Da diese Satzung jedoch rechtzeitig zum Schuljahresbeginn am 01.08.2026 in Kraft treten muss, enthält der vorliegende Satzungsentwurf eine vorläufig festgelegte Gebührenhöhe von 4,50 Euro je Mittagessen.

Zu beachten ist, dass die Vergabe für die einzelnen Schulen losweise erfolgt und somit unterschiedliche Caterer die Schulen beliefern können. Die Satzung wird jedoch für alle Schulen eine einheitliche Gebühr aufrufen, da die Kosten des Caterers nicht direkt an die Schüler weitergegeben werden müssen, sondern auch die Kosten für die Bereitstellung der Mensen und für das Küchenpersonal mit einbezogen werden können.

Unter der Annahme, dass die festgelegte Gebühr auf der Grundlage von 4,50 Euro pro Mittagessen festgelegt wird, ergibt sich das folgende Rechenbeispiel:

Anzahl Essen an ... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
Jahresgebühr in Euro	170,90	341,80	512,70	683,60	854,51
Monatsbetrag	14,24	28,48	42,73	56,97	71,21

Der vorliegende Preisvorschlag hat das Ziel, das Mittagessen zu einem möglichst familienfreundlichen Preis anzubieten. Auch wenn das Submissionsergebnis noch nicht feststeht, ist klar, dass in 4,50 Euro brutto nicht die vollständigen Kosten für den Caterer, das Personal und die Mensa abgebildet werden können. Somit wird jedes Mittagessen durch die Gemeinde bezuschusst. Dieses Vorgehen entspricht auch der bisherigen Praxis.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Teilnahme am Ganztag und am Mittagessen entstehen durch die Cateringleistungen Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 315.000 Euro im Jahr. Diese werden durch die Satzung eingenommenen Gelder größtenteils gedeckt. Die Höhe eines etwaigen Defizits hängt vom Submissionsergebnis und den tatsächlichen Personalkosten (je nach Erfahrungsstufen) ab.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzungsentwurf

S a t z u n g

der Gemeinde Rastede über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom XXX

(Amtsblatt für die Gemeinde Rastede Nummer XX vom XXX zuletzt geändert durch Satzung vom XX, Amtsblatt für die Gemeinde Rastede Nummer X vom XXX)

Teil A – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Rastede gewidmeten Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr durch Schülerinnen und Schüler an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) an Schultagen in den Ganztagschulen der Gemeinde Rastede.

§ 2 Gebührenpflicht / Aufgaben

Die Gemeinde Rastede erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung Mittagsverpflegung eine Gebühr. Die Gebühr dient der teilweisen Deckung der mit der Anmeldung verbundenen Bestellung und den damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere für:

- a. Räumlichkeiten (insbesondere Küchen und deren dazugehörige Nebenräume sowie Speiseräume)
- b. sächliche Ausstattung für das jeweilige Verpflegungs- und Ausgabesystem
- c. Personal und Lebensmittel für die Herstellung und Ausgabe der Mittagsverpflegung, auch soweit mit der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten oder Dritte, die eine Schülerin / einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme der Einrichtung setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler zuvor durch eine sorgeberechtigte Person oder sonstige Dritte angemeldet worden ist und am Ganztagsangebot der Schule teilnimmt.

(2) Die Anmeldung erfolgt jährlich bei der Anmeldung zum schulischen Ganztagsangebot. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, die für den Besuch des schulischen Ganztagsangebots angemeldet wurden.

(3) Eine Anmeldung zum zweiten Halbjahr ist möglich, sofern die Schulkonzeption dies zulässt.

(4) Eine weitere unterjährige Anmeldung ist nur im Ausnahmefall und mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.

(5) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch einen ärztlichen Nachweis zu belegen.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht / Abmeldung

(1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung während des Zeitraumes der angemeldeten Ganztagsangebote. Sie enden automatisch mit Ablauf des angemeldeten Gebührenzeitraumes. Näheres regelt § 8.

(2) Eine unterjährige Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises möglich, wenn diese eine Notwendigkeit der Spezialernährung bestätigt, die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung abgedeckt werden kann. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall nach Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

(3) Eine Abmeldung ist gemäß § 13 durch die gebührenpflichtige Person zu erklären.

§ 6 Änderung der Gebührenpflicht

(1) Eine Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist nur im Ausnahmefall möglich und richtet sich nach den Ganztagsanmelderegelungen der jeweiligen Schule.

(2) Die Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung wirkt spätestens ab Beginn des übernächsten Monats.

(3) Soweit damit eine Erhöhung oder Verringerung der Wochentage verbunden ist, ändert sich die Gebührenpflicht gemäß § 10 beziehungsweise § 11. § 5 bleibt unberührt.

§ 7 Unterbrechung

(1) Eine aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel Krankheit oder Kur) bedingte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers gilt bei einer Dauer von mindestens drei Wochen als Unterbrechung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.

(2) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zählung wird von Tagen ohne Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.

(3) Eine Reduzierung der Gebührenschuld aufgrund einer Unterbrechung erfolgt gemäß § 11.

§ 8 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage je Woche im Schulgebührenjahr. Jedem Verpflegungstag wird eine Mahlzeit zugrunde gelegt.

(2) Dem Gebührenmaßstab für Schultage liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung für weniger als fünf Tage ist die Anzahl im Verhältnis geringer. Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, für die die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit dem Betrag von 4,50 Euro. Das Schulgebührenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Bei Anmeldung zum zweiten Halbjahr beginnt das Gebührenhalbjahr zum 01. Februar und endet am 31. Juli eines Jahres.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Für die Verpflegung an Schultagen gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Essen an ... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
Jahresgebühr in Euro	170,90	341,80	512,70	683,60	854,51
Monatsbetrag	14,24	28,48	42,73	56,97	71,21

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebührenschild

(1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Einrichtung an Schultagen entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Schulgebührenjahres gemäß § 8 Absatz 2. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht sie zeitanteilig mit dem Zeitpunkt, für den die Anmeldung erfolgt ist. Eine durch Änderung der Anmeldung im Umfang der Erhöhung anfallende Gebühr entsteht mit dem Wirksamwerden gemäß § 6 Absatz 2. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres, bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt und bei Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage mit Wirkung zu deren Wirksamwerden gemäß § 6 Absatz 2 festgesetzt. Sie wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats beginnend ab August, bei unterjähriger Anmeldung ab dem Folgemonat und bei einer Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage ab dem Monat des Wirksamwerdens gemäß § 6 Absatz 2 fällig.

§ 11 Reduzierung der Benutzungsgebühren

(1) In den Fällen einer verringerten Inanspruchnahme gemäß § 6 Absatz 3, § 7 und § 12 Absatz 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß

§ 8 Absatz 2, multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr.

(2) Eine etwaige Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeträgen, so ist die Gemeinde Rastede berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung vorzunehmen.

(3) Die Gemeinde Rastede informiert die gebührenpflichtige Person mindestens zwei Wochen vorab schriftlich über die geplante Abmeldung. Im Fall der Gesamtschuld ist die Information einer gebührenpflichtigen Person ausreichend.

§ 13 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen der an- beziehungsweise ab- oder eine Unterbrechung meldenden Person gemäß § 3 müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich auf von der Gemeinde Rastede herausgegebenen Vordrucken gegenüber der Gemeinde Rastede oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden. Sobald die insofern erforderlichen Infrastrukturen eingerichtet sind, kann eine Erklärung auch online bei der Gemeinde Rastede erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/047freigegeben am **08.04.2026****Stab**

Sachbearbeiter/in: Meyn, Stephan, Dr.

Datum: 23.03.2026

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die aktuell in der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede getroffene Regelung für ortsübliche Bekanntmachungen führt zu hohen Ausgaben für entsprechende Anzeigen in der lokalen Zeitung. Dies gilt beispielsweise für entsprechende durch das Baugesetzbuch vorgegebene Bekanntmachungserfordernisse oder Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl. Allein letztere verursacht Kosten in Höhe von rund 7.800 Euro.

Bereits die 4. Änderung der Hauptsatzung passte Ende 2024 die Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen an die zulässige Form in einem elektronischen Amtsblatt im Internet an. Zu jener Zeit enthielt die entsprechende Mustersatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes jedoch noch keine Empfehlung für eine entsprechende Regelung der Form von ortsüblichen Bekanntmachungen.

Inzwischen hat sich die dortige Einschätzung infolge der aktuellen Rechtsprechung auch für ortsübliche Bekanntmachungen gewandelt, sodass keine Rechtsunsicherheit bei der Wahl einer Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt im Internet mehr besteht. Die im Satzungsentwurf (Anlage 1) gewählte Formulierung folgt dem Vorschlag aus der vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Zeitschrift „Rathaus und Recht“, Ausgabe 6/2024. Diese trägt dem Umstand Rechnung, dass für einzelne Veröffentlichungen (z.B. ortsübliche Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) weiterhin eine andere Form notwendig ist.

Konkreter Anlass für die nunmehr vorgeschlagene Änderung sind die im Zusammenhang mit der Kommunalwahl am 13.09.2026 andernfalls entstehenden Kosten.

Finanzielle Auswirkungen:

Perspektivisch kann die Gemeinde Rastede jährlich Kosten im fünfstelligen Bereich einsparen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine

Anlagen:

Entwurf – 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rastede vom 06.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland v. 16.12.2011, S.193) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen, Allgemeinverfügungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rastede werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse <http://www.rastede.de> im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Rastede verkündet bzw. bekanntgemacht.
- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse <http://www.rastede.de> im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Rastede. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der Nordwest-Zeitung, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede, 28.04.2026

Krause
Bürgermeister